Vorab per Mail (PDF) vg-koeln@egvp.de-mail.de

Verwaltungsgericht Köln Appellhofplatz

50667 Köln

Abschrift für die Beklagte beigefügt

17. Oktober 2023

Klage

der Herren

Peter Schindler (als Privatperson)



und

Dr. Alexander Unzicker

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln – Gz.: Z13- 018-590005-0253-0002/23 S –

- Beklagte -

wegen des Eingriffs in den geschützten sozialen Geltungsanspruch gem. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG

Hiermit erheben wir Klage und beantragen,

die Beklagte zu verurteilen,

- 1. die Behauptung, dass es sich um eine "russische Erzählung" bzw. ein "russisches Narrativ" handelt, dass Russland den Krieg gegen die Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen
 - a) zu widerrufen,
 - b) diesen Widerruf zu veröffentlichen und
 - c) diese Behauptung, künftig zu unterlassen,

PETER SCHINDLER RECHTSANWALT



Dr. ALEXANDER UNZICKER



- 2. es künftig zu unterlassen, jeglichen Eindruck zu erwecken, dass die Äußerung und Verbreitung der unter Antrag 1) genannten Tatsache, dass "Russland den Krieg gegen die Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen",
 - a) etwas mit der Verbreitung russischer Narrative im Wortsinn des Kontextes Desinformation, wie er von der Bundesregierung und insbesondere des Ministeriums des Inneren und für Heimat öffentlich verwendet wird, zu tun hat.
 - b) etwas damit zu tun hat, "Putins Lied zu singen",
 - c) auf eine Nähe zur Partei Alternative für Deutschland (AfD) hinweist,
 - d) etwas mit Rechtsextremismus in Deutschland zu tun hat,
 - e) hilft, den Rechtsextremismus in Deutschland expandieren zu lassen.

Hilfsweise wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

die Behauptung, dass es sich um eine "russische Erzählung" bzw. ein "russisches Narrativ" handelt, dass Russland den Krieg gegen die Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen, gegenüber den Klägern

- a) zu widerrufen und
- b) diese Behauptung, künftig zu unterlassen.

Vorbemerkung

Im Folgenden sind zu besseren Orientierung in längeren Absätzen einige **Schlagworte in Fettdruck** hervorgehoben.

Begründung

- A. Zulässigkeit der Klage
- I. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist im vorliegenden Fall eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Öffentlich-rechtlich ist die Streitigkeit dann, wenn sie nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zu entscheiden ist, wenn also das Begehren des Klägers öffentlich-rechtlicher Art ist.

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Thomas Haldenwang, tätigte in seiner Eigenschaft als Behördenleiter des BfV am 22.05.2023 in einem Interview im Morgenmagazin von ARD und ZDF (MOMA) ab Minute 02:15 folgende Aussagen:

[...], aber wir beobachten natürlich schon, äh, dass wir, äh, dass die AfD oder Teile der AfD erheblich dazu beitragen eben auch Extremismus zu fördern in Deutschland, Hass, Hetze verbreiten, der Rechtsextremismus bekommt Teile seiner, äh, Ideologie eben auch aus diesem Umfeld. Und indem eben aus Teilen dieser Partei heraus auch russische Narrative, äh, weitergegeben werden, weitergesteuert werden, ist das gleichzeitig eben auch, äh, trägt das dazu bei, dass Rechtsextremismus in Deutschland expandieren kann und in diesen Kreisen dann eben Putins Lied gesungen wird.

Nachfrage des Reporters Michael Strempel:

"Wenn Sie sagen "russische Narrative" dann ist das auch die Erzählung, Russland führt den Krieg in der Ukraine auch, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen, wie wir das gerade gehört haben? [Pause, Anm. Kläger zu 1)]

Fragezeichen. Also ist das so ein, ist das so ein, ein Narrativ, so eine Geschichte, die, äh, versucht wird, weiterzutragen?"

Antwort Präsident BfV:

"Natürlich. Das ist all das, was man eben auch, was man aus dem Kreml hört: Der Westen hat, äh, eben Russland unter Druck gesetzt. Der Westen hat die Ursache gesetzt. Der Westen will die NATO ausweiten. Und eins zu eins eben werden diese, äh, Kreml-Narrative, eben dann hier durch entsprechende Gruppierungen und eben auch Teile der AfD weiterverbreitet und man hat eben gute Kanäle auch, äh, in weite Bevölkerungskreise hinein. Auch dort, also insofern, äh, braucht es dann keine russischen Medien mehr, sondern auch, äh, deutsche Medien in diesem Umfeld übernehmen dann diese Narrative, verbreiten die. Und ja, insofern erzielt diese Propaganda auch in Deutschland eine gewisse Reichweite."

- Beweis: 1) Augenschein, im Internet ist dieses Interview bis zum 22.05.2025 · 23:59 Uhr abrufbar, hier ab Minute 03:22 unter:

 https://www.ardmediathek.de/video/morgenmagazin/haldenwang-warnt-vor-russischer-einflussnahme/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILmRIL21vcmdlbm1hZ2F6aW4vY2VmYjA0YjctZDZjZi00ZjljLTg0NjAtNjk4MzVkMWExNzNj.
 - 2) Vorlage eines vom Kläger zu 1) gefertigten Transkripts (Anlage K1)
 - 3) Vorlage des Artikels Tagesschau Verfassungsschutz, Haldenwang warnt vor China und Russland (Anlage K2)

Auf den gesamten Inhalt des 04:12 Minuten andauernden Interviews nehmen die Kläger vollinhaltlich Bezug.

Die Kläger vertreten öffentlich die Meinung, dass es beweisbare wahre Tatsachen und keine "russischen Narrative" sind, dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch deshalb führt, weil eigene Sicherheitsinteressen durch den Westen verletzt worden sind" und "der Westen die NATO ausweiten will".

Somit sind die Kläger durch die Äußerungen des Präsidenten des BfV, allesamt – aufgrund eines mangelnden hoheitlichen Regelungscharakters – öffentlich-rechtliche Realakte, in ihren Grundrechten gem. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 GG verletzt, da die Aussagen des Präsidenten nicht durch § 16 Abs. 1 BVerfSchG gedeckt und somit rechtswidrig sind. Mithin liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.

II. Statthaftigkeit der Leistung- bzw. Unterlassungsklage

Mit den Klageanträgen 1. a) und b) begehren die Kläger aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs (zur Herleitung, vgl. BVerwG – 7 C 2.87¹ – vom 23. Mai 1989, Rdnrn. 36 f.) eine Leistung der Beklagten – Widerruf einer (zugleich wertenden) falschen Tatsachenbehauptung – mit den übrigen Anträgen 1. c) bis 2. e) verschiedene Unterlassungen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Die Klageanträge zu 1. a) und b) richten sich darauf, dass eine seitens des Präsidenten des BfV aufgestellte unwahre Tatsachenbehauptung widerrufen und der Widerruf veröffentlicht wird.

Der Präsident des BfV bezeichnet folgende Tatsachen fälschlicherweise als "russische Narrative":

"Russland führt den Krieg in der Ukraine auch, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen."

"Der Westen will die NATO ausweiten."

Über den Inhalt aller drei Aussagen kann vollständig Beweis durch Augenschein, Zeugen, Sachverständige und Urkunden erhoben werden, (siehe auch unten B. I. 2.), mithin sind sie keine bloßen (unrichtigen) Meinungsäußerungen, auf deren Widerruf kein Anspruch besteht. Soweit das BfV vorprozessual (Schreiben des BfV an die Kläger vom 29.08.2023, S. 3, Anlage K3) meint, mit der Klage würde unzulässigerweise der Widerruf einer Meinung verlangt, ist dies unrichtig.

¹ https://www.servat.unibe.ch/DFR/vw082076.html

Wenn sich das BfV eine Tatsache als Meinung zu eigen macht, bleibt diese trotzdem eine Tatsache. Dasselbe gilt, wenn man die Tatsache "Russland führt den Krieg in der Ukraine auch, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen" mit einer weiteren Tatsache – "russisches Narrativ" – abwertet. Im vorliegenden Fall wird "russisches Narrativ" als Synonym für "Desinformation" bzw. "Unwahrheit" verwendet. Auch hierüber kann Beweis erhoben werden. In der Verwendung von normativen Begriffen der Alltagssprache, z. B. "Lüge", "Täuschung", "Vertuschung", liegt eine Tatsachenbehauptung, wenn beim Adressaten die Vorstellung von konkreten Vorgängen hervorgerufen wird, die einer Überprüfung zugänglich wären (vgl. Thomas Fischer, Kommentar zum StGB, 70. Auflage 2023, § 186 StGB, Rdnr. 3).

Die Tatsache, dass Russland einen Krieg in der Ukraine führt, ist unstreitig. Die Tatsache, dass der Grund für diesen Krieg auch in der Verletzung eigener Sicherheitsinteressen durch den Westen liegt (Einkreisung Russlands durch die NATO, Bestrebungen, die Ukraine und Georgien in die NATO aufzunehmen), sollte aufgrund der seit 1997 veröffentlichten Vielzahl öffentlich zugänglicher Dokumente ebenfalls unstrittig sein (siehe hierzu auch B. I. 2. b) und dort aa) bis kk)), zumal der Grund für den Krieg aus russischer Sicht jüngst sogar vom NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg ausdrücklich eingeräumt und bestätigt worden ist (vgl. NATO-Dokument vom 07.09.2023, S. 4 f.; siehe ausführlich, unten B. I. 2. b)).

Beweis. Vorlage eines Auszugs des Dokuments "Opening remarks – by NATO Secretary General Jens Stoltenberg at the joint meeting of the European Parliament's Committee on Foreign Affairs (AFET) and the Subcommittee on Security and Defence (SEDE) followed by an exchange of views with Members of the European Parliament², vom 07.09.2023, Anlage K4

Weitergehende Beweisantritte für die vorgenannten Tatsachen finden sich in B. I. 2. b).

Die Behauptung seitens des Präsidenten des BfV, dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen" sei ein "russisches Narrativ" ist zudem eine (abwertende) Tatsachenbehauptung (vgl. § 186 StGB), da der Begriff "russisches Narrativ" in dem hier verwendeten Zusammenhang von einem verständigen Empfänger nur als Synonym für "Unwahrheit", "falsche Darstellung", "Desinformation", "Propaganda" verstanden und über die Unrichtigkeit bzw. Richtigkeit der oben genannten Aussage zum Russland-/Ukraine-Krieg – wie bereits dargelegt – Beweis erhoben werden kann (vgl. zum Begriff "russisches Narrativ" insbesondere auch die hierzu von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten, für die Öffentlichkeit vorgesehenen und auch im Internet veröffentlichten Materialien zum Thema "russische Desinformation", siehe unten B. I. 2. c) aa)).

² https://www.nato.int/cps/en/natohq/opinions 218172.htm

Erweist sich nämlich die hier im Streit stehende Aussage zum Russland-/Ukraine-Krieg als richtig, ist somit gleichzeitig der Beweis geführt, dass die Tatsachenbehauptung des BfV – "russisches Narrativ" (das heißt hier im Sinne von: Unrichtigkeit der Tatsache, "Desinformation") – falsch ist. Im Grunde genommen geht es hier um eine Vorspiegelung falscher Tatsachen (zum Begriff vgl. § 263 Abs. 1 StGB) seitens des BfV, indem behauptet wird, eine wahre historische Tatsache sei unwahr. Vereinfacht gesagt, behauptet der Präsident des BfV, dass derjenige, der die wahre historisch belegbare Tatsache verbreitet, dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen", sich bewusst an "russischer Desinformationspropaganda" beteiligt, also lügt. Dies betrifft auch die Kläger.

Eine ausführliche Begründung des Vorgenannten in Bezug auf den Begriff "russisches Narrativ" und dessen Kontext befindet sich unter B. I. 2. c) aa). Auf diese wird ausdrücklich verwiesen.

Entsprechendes gilt für die gestellten Unterlassungsanträge 2. a) bis e). Die hier in Rede stehende Aussage in Bezug auf Russland und den Ukraine-Krieg wird fälschlicherweise und willkürlich mit ""Rechtsextremismus", "AfD"- oder "Russlandnähe" in einen inhaltlichen Kontext gesetzt (siehe unter B. III.). Als Rechtsgrundlage für ihre Unterlassungsansprüche kommen auch hier die Grundrechte der Kläger aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und aus Art. 5 Abs. 1 GG in Betracht. Die Grundrechte schützen den Bürger vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen jeder Art, auch solchen durch schlichtes Verwaltungshandeln (Verwaltungsrealakt). Infolgedessen kann der Bürger, wenn ihm – wie hier den Klägern - eine derartige Rechtsverletzung droht, gestützt auf das jeweils berührte Grundrecht Unterlassung verlangen (BVerwG – 7 C 2.87³ - vom 23.05.1989, Rdnr. 3).

III. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog

1. § 42 Abs. 2 VwGO ist für die Klagebefugnis nach h. M. analog auf die Leistungsklage anzuwenden (siehe R- P. Schenke in Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 29. Auflage 2023, § 42 Rn. 62). Die Klagebefugnis ist zu bejahen, wenn Bürger, hier die Kläger, durch die öffentliche Gewalt in ihren subjektiven Rechten verletzt sind. Hierbei genügt zunächst die Behauptung einer Rechtsverletzung seitens der Kläger. Eine solche ist dann gegeben, wenn die Kläger nur schon möglicherweise einen Anspruch auf die begehrte Leistung (oder Unterlassung) haben. Dies ist hier der Fall.

Den Klägern fehlt entgegen der vorprozessual vorgetragenen Rechtsmeinung des BfV (Seite 4 des Schreibens vom 29.08.2023, Anlage K3) nicht die gemäß analog § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis. Nach dieser Vorschrift ist die Klage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn die Kläger geltend machen, durch den hier in Rede stehenden Realakt des BfV in ihren Rechten verletzt zu sein. Hierfür ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Kläger Tatsachen vortragen, die es denk-

³ https://www.servat.unibe.ch/dfr/vw082076.html

bar und möglich erscheinen lassen, dass sie durch den angefochtenen Realakt in einer eigenen rechtlich geschützten Position beeinträchtigt sind. Das ist nur dann zu verneinen, wenn auf der Grundlage des Tatsachenvorbringens der Kläger offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die von ihnen behaupteten Rechtspositionen bestehen oder ihnen zustehen oder – ihr Bestehen und Zustehen unterstellt – unter keinem Gesichtspunkt verletzt sein können (BverwG, 11 A 100.95, 27.11.1996, II. 1. c); R. P. Schenke in Kopp/Schenke, a.a.O., § 42, Rdnr. 66).

a) Die Kläger werden durch die Äußerungen des Präsidenten des BfV unmittelbar in ihren oben genannten Grundrechten verletzt. Gemäß § 16 Abs. 1 BVerfSchG informiert das BfV die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, das heißt hier über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, bzw. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht.

Im vorliegenden Fall geht es in dem MOMA-Interview um "Desinformationspropaganda", "russische Narrative", Gefährdungen für die Demokratie durch "tatsächliche Angriffe auf auf diese Demokratie von verschiedenen Seiten, von innen und von außen". Der Präsident verortet diese Gefahren von außen im "Angriff aus Russland" (Interview ab 01:00 Minute), von innen bei der "AfD", "Teilen der AfD" (Interview ab 02:15 Minute) sowie "entsprechenden Gruppierungen", von denen "eins zu eins eben diese Kreml-Narrative weiterverbreitet werden" (Interview ab 03:22 Minute).

Mithin wird hier vom Präsidenten des BfV über eine ganz konkrete Gefährdungslage informiert – "tatsächliche Angriffe auf diese Demokratie" – (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BVerfSchG), die von

- "Russland",
- der "AfD" bzw. "Teilen der AfD",
- "entsprechenden Gruppierungen" sowie
- der "Verbreitung russischer Desinformationspropaganda und Narrative" ausgehen.

Bereits diese "Information" ist geeignet, unmittelbar in den durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten sozialen Geltungsanspruch der Kläger einzugreifen; zugleich hat diese Information, da das BfV auf eine bestehende Gefahrenlage hinweist, jedoch zusätzlich noch den "Charakter einer öffentlichen Warnung" (vgl. BVerwG - 7 C 2.87⁴ - 23.05.1989, Rdnr. 6). Als solche greift diese Warnung in die vorgenannten Grundrechte der Kläger ein, da die Kläger aus Sicht des BfV auf jeden Fall "russische Narrative" verbreiten, sich damit eindeutig an einer "das demokratische System destabili-

⁴ https://www.servat.unibe.ch/dfr/vw082076.html

sierender" russischer "Desinformationspropaganda" beteiligen, wenn nicht sogar schon "entsprechenden Gruppierungen" zuzurechnen sind, worauf der Wortlaut bereits hinweist.

Solche "öffentliche Warnungen des Staates vor einer bestehenden Gefahrenlage sind darüber hinaus selbst wirksame Mittel, den aufgezeigten Gefahren zu begegnen. Sie dienen damit zugleich dem Schutz der gewarnten Bürger und […] der Erhaltung ihres Freiheitsraums" (BVerwG, wie vor, a. a. O., Rdnr. 8).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG "bedarf es keiner näheren Darlegung, dass derartige öffentliche Äußerungen des Staates nicht zuletzt wegen der mit ihnen in Anspruch genommenen Staatsautorität" für den vorliegend angesprochenen Personenkreis schwerwiegende Folgen haben können. "Diese Folgen sind, soweit sie das Verhalten der gewarnten Öffentlichkeit betreffen, beabsichtigt und im übrigen vorhergesehen und in Kauf genommen. Sie müssen daher mit ihrem vollen Gewicht dem Staat zugerechnet und wegen ihrer freiheitsmindernden Bedeutung als Grundrechtseingriffe behandelt werden" (vgl. BVerwG - 7 C 2.87⁵ - wie vor, a. a. O., Rdnr. 6). In einem solchen Zusammenhang wird die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung durchweg bejaht (BVerwG, wie vor, a.a.O.).

Die Warnung, dass die Verbreitung und Weitersteuerung des hier in Rede stehenden vermeintlichen "russischen Narrativs" durch "entsprechende Gruppierungen", die "AfD" oder "Teile der AfD", dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen", greift ausschließlich in die vorbezeichneten Grundrechte derer ein, die diese Tatsache öffentlich verbreiten bzw. bereits verbreitet haben.

Hier handelt es sich nämlich um einen konkret bestimmbaren, abgrenzbaren Personenkreis (eine "soziale Gruppe", siehe im Einzelnen unten aa) bis dd)) vor dem hier gewarnt wird, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Personen hier aus Sicht des BfV zu den "entsprechenden Gruppierungen", zur "AfD" oder zu "Teilen der AfD" gezählt werden oder (noch) nicht. Denn aus Sicht des BfV beteiligen sich diese Personen hier allesamt öffentlich an der Verbreitung dieses das demokratische System destabilisierenden (vermeintlichen) "russischen Narrativs" zum Russland-/Ukraine-Krieg ("in weite Bevölkerungskreise hinein"). Und genau vor dieser Verbreitung bzw. den Verbreitern warnt der Präsident des BfV hier im MOMA-Interview explizit; schließlich haben auch nur die Personen des vorgenannten Personenkreises die negativen (gesellschaftlichen) Folgen dieser Einschätzung des BfV zu tragen. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Kläger.

von der auch ehrverletzenden Äußerung des Präsidenten des BfV werden mithin speziell nur alle diejenigen Personen erfasst, die die vorgenannten Tatsachen zum Russland-/Ukraine-Krieg verbreiten oder verbreitet haben, da dieser bestimmbare Personenkreis hierdurch aus Sicht des BfV "Kreml-Narrative" verbreitet, sich damit an russischer "Desinformationspropaganda" beteiligt und diesem Personen-

⁵ https://www.servat.unibe.ch/dfr/vw082076.html

kreis darüber hinaus aus Sicht des BfV eine Nähe zum "Rechtsextremismus" unterstellt wird. Dass dieser Personenkreis sehr gut abgrenzbar und konkret bestimmbar ist, erfahren diese Personen – auch angesichts der durch das BfV entsprechend gewarnten Öffentlichkeit – tagtäglich im Umgang mit ihrer Meinung und ihrer Person selbst in Diskussionen des realen Lebens wie im Internet.

Auf der einen Seite stehen diejenigen, die sich auf die vom BfV vertretene falsche Aussage zu den Ursachen dieses Krieges tatsächlich berufen (können), die Mehrheitsmeinung (siehe hierzu nachfolgend bb)). Auf der anderen Seite steht – sozial ausgegrenzt und vom BfV durch die Information bzw. Warnung gem. § 16 Abs. 1 BVerfSchG noch zusätzlich unter Druck gesetzt – derjenige Personenkreis, dem die Verbreitung dieses speziellen "russischen Narrativs" zum Russland-/Ukraine-Krieg vorgeworfen wird, die Minderheitsmeinung (siehe hierzu nachfolgend bb)). Hierzu zählen auch die Kläger.

bb) Der hier in Rede stehende abgrenzbare Personenkreis stellt eine "soziale Gruppe" dar, die hier im vorliegenden Fall die Minderheitsmeinung zum Vorfeld des Russland-/Ukraine-Kriegs repräsentiert. Dies wird durch die Begriffe "soziale Identität" und "soziale Gruppe" verdeutlicht:

Zu den personenbezogenen Merkmalen im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO gehört unter anderem auch die "soziale Identität" der betroffenen Person. Diese soziale Identität spiegelt sich unter anderem in politischen Überzeugungen und Meinungen und der Zugehörigkeit zu entsprechenden sozialen Gruppen wider. Politische Meinungen beziehen sich auf aktuelle konkrete Fragestellungen, Ereignisse oder handelnde Personen (Kühling/Buchner, Kommentar DSGVO/BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 9 Rdnr. 28 DSGVO) – hier: das Vorfeld des Russland-/Ukraine-Kriegs – und sind nicht nur im Sinne des Meinens, sondern auch diesem zuzuordnenden Tätigkeiten – hier: Verbreitung der Meinung – durch Art. 9 DSGVO geschützt (Kühling/Buchner, wie vor, Rdnr. 27).

Des Weiteren zeigt sich der Begriff der sozialen Identität auch in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Die Sozialpsychologen Tajfel und Turner definieren laut Wikipedia in diesem Zusammenhang eine

"(soziale Gruppe) "as a collection of individuals who perceive themselves to be members of the same social category, share some emotional involvement in this common definition of themselves, and achieve some degree of social consensus about the evaluation of their group and of their membership in it." Vereinfacht könnte man sagen, dass eine soziale Gruppe eine Mehrzahl von Menschen ist, die von sich selbst [siehe unten (2), Anm. Kläger] und von anderen [siehe unten (1), Anm. Kläger] als eine soziale Gruppe wahrgenommen wird. "6"

Das Originalzitat von Tajfel und Turner übersetzt (von den Klägern/Deepl) lautet:

Eine (soziale) Gruppe wird definiert "als eine Ansammlung von Individuen, die sich selbst als Mitglieder derselben sozialen Kategorie wahrnehmen, eine gewisse emotionale Beteiligung an dieser gemeinsamen Definition von sich selbst teilen und einen gewissen Grad an sozialem Konsens über die Bewertung ihrer Gruppe und ihrer Zugehörigkeit zu ihr erreichen."

Der Begriff der sozialen Gruppe wird hierbei – entsprechend der Definition von Tajfel und Turner – weit gefasst. Als Beispiele für soziale Gruppen werden in dem Wikipedia-Beitrag etwa genannt: Arbeiter/Besserverdienende, Anhänger einer Fußballmannschaft, Anhänger der Frauenbewegung, die durch die Neubewertung dieser Gruppe "eine Veränderung innerhalb der Gesellschaft, also eine soziokulturelle Veränderung" erreicht hat.

Bezogen auf die hier in Rede stehende Thematik und den entsprechenden Personenkreis, dem die Kläger angehören, bedeutet dies, dass es im Wesentlichen **zwei gesellschaftliche Gruppen** gibt, die aufgrund gegensätzlicher Ansichten weitgehend inkompatibel sind und daher auch scharf abgegrenzt werden können.

Zum einen gibt es, auch medial gut zu erkennen, die offensichtliche mehrheitliche Gruppe (soziale Kategorie Mehrheitsmeinung); diese Gruppe hält die Aussage, dass Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen, für ein "russisches Narrativ", für eine Unwahrheit und damit einen Teil einer bewussten Desinformationspropaganda. Zum anderen gibt es eine zweite Gruppe, die der auf wahren historischen Tatsachen beruhenden politischen Meinung ist, dass die vorgenannte Aussage der Wahrheit entspricht (soziale Kategorie Minderheitsmeinung). Die Kläger gehören der Gruppe der Minderheitsmeinung an.

(1) Von Teilen der **Mehrheitsgruppe**, die sich öffentlich insbesondere auch verbal von der Minderheitsgruppe klar abgrenzt und auch abgrenzen möchte, werden Mitglieder der Minderheitsgruppe teilweise u. a. als "Putinversteher", "Russlandversteher" diffamiert und die Mitglieder dieser Gruppe öffentlich stigmatisiert.

Als Beispiele unter vielen können hier genannt werden der Artikel von Sarah Hucal vom 09.04.2022 "Der "Putinversteher" geht um die Welt - Die deutsche Wortschöpfung hat einen englischen Wikipedia-Eintrag bekommen. Doch was versteht man

-

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Theorie der sozialen Identit%C3%A4t

eigentlich unter einem Putinversteher? Und wer zählt dazu?"⁷ (S. 3/7) sowie der diesbezügliche Wikipedia-Eintrag⁸:

"Als Russland den Krieg begann, betonten "Putinversteher", darunter prominente deutsche Politiker und Talk Show-Experten, dass die Ausweitung der NATO nach Osten von Russland als reale Bedrohung verstanden werden musste."

Beweis: Vorlage eines Auszugs des Artikels von Sarah Hucal, DW, 29.04.2022, Anlage K5

Dass auf diese Weise auch international prominente Vertreter dieser Meinung so bezeichnet und diffamiert worden sind, "attacked as Putin apologists", verdeutlicht ein Artikel von Prof. Jeffrey D. Sachs vom 19.09.2023, "NATO Admits that Ukraine War is The War of NATO Expansion", beigefügt als Anlage K15⁹.

Wer demnach, so auch ganz die Logik des BfV, neutral und völlig ohne jegliche Bewertung der Kriegsursachen die Meinung äußert, dass die wahre Tatsache, dass die Ausweitung der NATO nach Osten eine Verletzung russischer Sicherheitsinteressen war bzw. ist, der ist "Putinversteher" und gehört klar zu der so abgrenzbaren wie gesellschaftlich ausgegrenzten sozialen Gruppe der Minderheitsmeinung.

Im konkreten hier vorliegenden Fall ordnet das BfV die Mitglieder der zweiten, der Minderheitsgruppe, mithin auch die Kläger, als Verbreiter "von Kreml-Narrativen" ein, spricht selbst sogar von "entsprechenden Gruppierungen" sowie, hiervon abgegrenzt, von "eben auch Teilen der AfD" und bringt die Mitglieder der Minderheitsgruppe somit auch noch zumindest in die Nähe zur vom BfV als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuften AfD bzw. zum Rechtsextremismus selbst.

(2) Die Mitglieder der **Minderheitsgruppe**, die sich derartigen Anfeindungen ausgesetzt sehen, sehen sich selbst auch als Teile dieser informellen Gruppe. Erkennbar wird dies u. a. dadurch, dass sie auf öffentlich vorgetragene verbale Angriffe auf andere Mitglieder der Gruppe, etwa auf Beiträge in sozialen Medien, entsprechend reagieren. Ähnlich wie das Wikipedia-Beispiel "Frauenbewegung" unter "Theorie der sozialen Identität" setzen sie sich dafür ein, dass im konkreten Fall ihre Grundrechte nicht in der Weise eingeschränkt werden, wie es hier der Fall ist. Im sozialen Wettbewerb mit der Gruppe der Mehrheitsmeinung wird vielmehr aus dieser Gruppe heraus versucht, durch Kommunikation nach außen, den unberechtigten

⁷ https://www.dw.com/de/putinversteher-englisches-wikipedia/a-61394050

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Putinversteher

⁹ https://overton-magazin.de/hintergrund/politik/der-ukraine-krieg-ist-ein-krieg-zur-nato-erweiterung/; https://www.other-news.info/nato-admits-that-ukraine-war-is-the-war-of-nato-expansion/

negativen Status etwa des "Putinverstehers" zu beseitigen (vgl. hierzu den o. g. Wikipedia-Eintrag unter "Strategien bei negativen Vergleichsergebnissen"¹⁰).

Und bei dieser Klage geht es ausschließlich um die hier vorliegende, im Streit stehende konkrete Aussage (Warnung) des Präsidenten des BfV im MOMA-Interview zum Russland-/Ukraine-Krieg und die unmittelbaren Folgen für die Kläger als Gruppenmitglieder der Minderheitsmeinung, mithin um den Ehrschutz und die Meinungsfreiheit im konkreten Fall. Es geht nicht darum, warum wer ggf. aus anderen Gründen auch immer als "Putinversteher" oder als "Rechtsextremist" angesehen wird.

Innerhalb der Minderheitsgruppe kommunizieren die Mitglieder zu dem hier in Rede stehenden Thema miteinander u. a. durch öffentlich sichtbare entsprechende Reaktionen auf Internet-Beiträge, aber auch durch andere Formen der Kommunikation, wie Telefonate, E-Mails, Nachrichten in entsprechenden Portalen (z. B. WhatsApp). Auf diese Weise haben sich zum Beispiel auch die beiden Kläger durch eine Veröffentlichung des Klägers zu 1) im Overton-Magazin, siehe nachfolgend cc), kennengelernt und tauschen sich auch weiterhin und ebenso mit anderen Gruppenmitgliedern hierzu aus (z. B. mit Kontakten und Followern des Klägers zu 1) im Business-Portal LinkedIn). Weitere Beispiele:

Auf einen Beitrag des Klägers zu 1), der die Aussagen des Präsidenten des BfV im MOMA-Interview zum Inhalt hat und im Internet bei Telepolis unter dem Titel "Wie der Verfassungsschutz in die Meinungsfreiheit eingreift"¹¹ am 04.07.2023 erschienen ist, antwortet ein Mitglied aus der Minderheitsgruppe am 04.07.2023 unter dem Pseudonym "Pseudomuse"¹²:

"Ausgesprochen mutig

von Autor Schindler und dem Telepolis-Team derart Offenkundiges aufs digitale Papier zu bringen!

Der Artikel scheint die moderne Langversion von: Wessen Brot ich ess dessen Lied ich sing!

Es gibt ja beileibe harmlosere Äußerungen, die dann zumeist in Gestalt eines einzelnen Bürgers die geballte, exekutive Wucht des bundesrepublikanischen Rechtsstaates zu spüren bekam."

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Theorie der sozialen Identit%C3%A4t

¹¹ https://www.telepolis.de/features/Wie-der-Verfassungsschutz-in-die-Meinungsfreiheit-eingreift-9206508.html?seite=all

¹² https://www.telepolis.de/forum/Telepolis/Kommentare/Wie-der-Verfassungsschutz-in-die-Meinungsfreiheit-eingreift/Ausgesprochen-mutig/posting-42827056/show/

Und ein weiterer Kommentar von "flextp"¹³:

"Wer ist Peter Schindler?

https://www.telepolis.de/autoren/?autor=Peter+Schindler

Na, völlig wurscht. Sollte es nun zu irgendwelchen staatlichen Repressionen gegen ihn oder die Telepolis-Redaktion kommen, werde ich wohl zum ersten mal in meinem Leben demonstrieren gehen."

Sollte das Gericht die Notwendigkeit sehen, den vorgenannten Artikel und/oder die beiden Antworten als Screenshot (PDF) vorzulegen, wird um einen Hinweis gebeten.

Auch wird hier deutlich, dass sich Mitglieder der Minderheitsgruppe nicht nur ausgrenzenden und stigmatisierenden Äußerungen der Mehrheitsgruppe ausgesetzt sehen, sondern auch staatliche Sanktionen in Betracht ziehen; siehe hierzu unten A. III. 3., Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit, gem. Art. 5 Abs. 1 GG.

cc) Soweit sich die Mitglieder der Minderheitsgruppe mit ihrem Klarnamen zumindest öffentlich in verschriftlichter Form entsprechend über das Vorfeld des Russland-/Ukraine-Kriegs geäußert haben, sind sie mit diesem personenbezogenen Merkmal (politische Meinung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO) "identifizierte Personen" oder "identifizierbare Personen" (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Dies gilt zunächst einmal für die Kläger selbst, die öffentlich in persönlichen Gesprächen, ebenso wie auch in sozialen Medien und in veröffentlichten Publikationen, die Auffassung vertreten haben und (trotz des erheblichen erlebbaren sozialen Drucks seitens der Mitglieder der Mehrheitsmeinung, der hier vom BfV auch noch angefacht wird) auch weiterhin vertreten, dass es eine beweisbare und wahre Tatsache ist, dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen" und "der Westen die NATO ausweiten will".

Beispiele: 1) LinkedIn-Beitrag des Klägers zu 1) aus März/April 2022 "*Noam Chomskys Blick auf die Ukraine*"¹⁴, Anlage K6

2) Veröffentlichung des Klägers zu 1) im Online-Magazin Overton des Westend-Verlags "Alles rechtsextremistisch und russlandfreundlich?

¹³ https://www.telepolis.de/forum/Telepolis/Kommentare/Wie-der-Verfassungsschutz-in-die-Meinungsfreiheit-eingreift/Wer-ist-Peter-Schindler/posting-42826857/show/

https://www.linkedin.com/posts/activity-6912340525559754752 6EgP?utm source=share&utm medium=member desktop

- *Methoden der Meinungsunterdrückung*"¹⁵, 05.07.2023, Auszug, Anlage K7
- 3) Veröffentlichung des Klägers zu 2), Telepolis, 28.02.2022, "Kein Frieden ohne Aufrichtigkeit"¹⁶, Auszug, Anlage K8

Die Identifizierbarkeit gilt des Weiteren für alle weiteren Personen, die auf diese medialen Veröffentlichungen positiv reagiert haben, entweder durch ein zustimmendes "Like" oder durch zustimmende Kommentare. Auch diese Personen zählen zu dem hier in Rede stehenden Personenkreis (der sozialen Gruppe) der Minderheitsmeinung. In dem vorgenannten Beitrag des Klägers zu 1) etwa wird Noam Chomsky u. a. wie folgt zitiert (siehe hierzu auch Anlage K29):

"Die wichtigste ist, dass die russische Invasion in der Ukraine ein großes #Kriegsverbrechen ist, gleichrangig mit dem Einmarsch der USA in den #Irak und dem Einmarsch von Hitler und Stalin in Polen im September 1939, um nur zwei herausragende Beispiele zu nennen. Es ist immer sinnvoll, nach Erklärungen zu suchen, aber es gibt keine Rechtfertigung, keine Beschönigung."

""Aus internen US-Dokumenten, die von WikiLeaks veröffentlicht wurden, geht hervor, dass das rücksichtslose Angebot von Bush II an die Ukraine, der #NATO beizutreten, sofort scharfe Warnungen Russlands auslöste, dass die wachsende militärische Bedrohung nicht toleriert werden könne. Verständlicherweise."

"Kurz gesagt, die Krise hat sich seit 25 Jahren zusammengebraut, da die USA die russischen Sicherheitsbedenken, insbesondere ihre klaren roten Linien, verächtlich zurückgewiesen haben: Georgien und vor allem die Ukraine."

Die mit Klarnamen versehenen Reaktionen auf diesen Beitrag: 161 insgesamt, davon 109 x "Gefällt mir", 15 x "Applaus", 13 x "unterstütze ich", 5 x "inspirierend" und 3 x "wunderbar". In der darunter kontrovers geführten Diskussion (insgesamt 179 Kommentare) gibt es zahlreiche zustimmende Stimmen.

Nach der Logik des BfV verbreiten nicht nur Noam Chomsky das hier in Rede stehende vermeintliche "russische Narrativ" zum Russland-/Ukraine-Krieg, sondern allein an dieser Stelle auch der Kläger zu 1) und darüber hinaus auch alle diejenigen, die die auf wahren historischen Tatsachen beruhende Meinung ebenfalls namentlich nach außen vertreten. Aus der Mehrheitsgruppe und von weiten Teilen der Medien wird exakt dieser Personenkreis, diese soziale Gruppe, auch schon allein aus diesem Grund als "Putinversteher" bezeichnet, siehe oben Artikel von Sarah Hucal, DW, 29.04.2022, Anlage K5.

¹⁵ https://overton-magazin.de/hintergrund/politik/alles-rechtsextremistisch-und-russlandfreundlich-methoden-der-meinungsunterdrueckung/

¹⁶ https://www.telepolis.de/features/Kein-Frieden-ohne-Aufrichtigkeit-6527466.html?seite=all

Weiterhin gehören erkennbar zu diesem abgrenzbaren Personenkreis all die Personen an, die selbst in Veröffentlichungen, sei es etwa in sozialen Medien oder auch in Buchform, die hier in Rede stehende Ansicht vertreten (siehe im Einzelnen unten, B. I. 2. b) sowie dort 2. c) aa) bis kk)). Auch diese Personen sind aus Sicht des BfV identifizierte bzw. identifizierbare Verbreiter des konkreten "russischen Narrativs" zum Russland-/Ukraine-Krieg, ebenso wie deren Leser, die diese auf wahren Tatsachen beruhende Meinung dann öffentlich in verschriftlichter Form mit ihrem Klarnamen teilen und/oder weiterverbreiten (etwa auf LinkedIn, Telepolis, Overton etc., siehe auch bereits oben bb)).

Als Beispiel dienen mag hier der Artikel des Journalisten Tobias Riegel, NachDenkSeiten, 24.05.2023, ",Putins Lied", Sabotage und Desinformation – Verfassungsschutz ruft: Haltet den Dieb!"¹⁷ (siehe auch unten B. I. 1. und Anlage K12). Auch Riegel weist in dem konkreten Zusammenhang mit dem Zitat des Präsidenten des BfV auf die Gruppe der Minderheitsmeinung hin:

"Kritische Bürger, die auf die zum Verständnis essenzielle Vorgeschichte des Ukrainekrieges hinweisen, werden von einem hohen Repräsentanten indirekt als Verfassungsfeinde und/oder nützliche Idioten Russlands abgestempelt, die (wie hypnotisiert) "Putins Lied" singen."

dd) Es ist ein Einfaches, diese aufgrund ihrer veröffentlichten Meinung so identifizierten bzw. identifizierbaren Personen, also auch die Kläger, dem Personenkreis (der sozialen Gruppe) der Mindermeinung nachweisbar zuzurechnen, vor allem, wenn sie sich unter ihrem Klarnamen geäußert haben. Hierfür genügt – auch ohne KI (Künstliche Intelligenz) – allein ein Blick ins Internet. Etwa unter dem Suchbegriff "Peter Schindler russisches Narrativ" finden sich in der Google-Suchmaschine schnell die Beiträge des Klägers zu 1).

Beweis: Vorlage des Screenshots, abgerufen am 06.10.2023, 13:05 Uhr, Anlage K9

Einfaches Kenntnisnehmen durch Lesen reicht demnach hier schon, um einen Teil des Personenkreises zu identifizieren. Mit Hilfe von KI und einem entsprechend programmierten Algorithmus ist es genauso einfach, weitere konkrete Mitglieder des Personenkreises der Mindermeinung aufzuspüren und namentlich zu bezeichnen.

Anders als die weitgehend unbestimmten Personenkreise "die Politiker", "die Soldaten", "die Justiz", handelt es sich demnach hier aufgrund ihrer öffentlich geäußerten politischen Meinung zum Russland-/Ukraine-Krieg um einen Personenkreis, der großenteils namentlich benannt werden kann. Somit ist der hier vom BfV
angesprochene Personenkreis, vor dem vom Präsidenten des BfV im MOMA-

¹⁷ https://www.nachdenkseiten.de/?p=98282

Interview gewarnt wird, nicht nur weitgehend abgrenzbar, sondern teilweise schon klar identifiziert, zumindest aber weitgehend namentlich identifizierbar, wenn etwa per KI die Suche gestartet werden würde, wer sich schon einmal mit seinem Klarnamen dergestalt im Internet geäußert hat.

b) Der Präsident des BfV nutzt in seiner Eigenschaft als Behördenleiter des Inlandgeheimdienstes eine unwahre Behauptung (Information/Warnung) dazu, eben diesen Personenkreis (Minderheitsmeinung), zu dem die Kläger aufgrund der Verbreitung der hier in Rede stehenden wahren historischen Tatsache gehören, zu
verunglimpfen (Eingriff in den geschützten sozialen Geltungsanspruch, Art. 2 Abs.
1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und die Personen dieses Personenkreises
durch konkludente Androhung mit einem empfindlichen Übel davon abzuhalten,
diese Tatsache weiter zu verbreiten (bei Verbreitung der wahren Tatsache droht
die Beobachtung durch den Verfassungsschutz, Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG).

Mit der vorliegenden Klage machen die Kläger allein die Verletzung ihrer eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte geltend. Die Situation hier ist mit der Klagebefugnis gegen Allgemeinverfügungen (speziell gegen Verkehrszeichen) vergleichbar, siehe hierzu R. P. Schenke in Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 29. Auflage 2023, § 42 Rdnrn. 21d und 170. Ebenso: Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 24. Auflage 2023, § 35, Rdnrn. 170 ff. (173):

"Als Verwaltungsakt ist ein Verkehrsschild mit Widerspruch und Anfechtungsklage anfechtbar. Nach der Rspr. ist jeder Verkehrsteilnehmer unabhängig von Wohnsitz klagebefugt. Eine qualifizierte Betroffenheit [...] ist nicht erforderlich."

Das BVerwG - 3 C $15.03^{18} - 21.08.2003$, führt hierzu in den Rdnrn. 27 f. unter Hinweis auf BVerwG VII C. 18.66 (BVerwGE 27,181) noch deutlicher aus:

"Dass verkehrsbeschränkende Anordnungen in vielen Fällen von einer unübersehbaren Zahl von Verkehrsteilnehmern angefochten werden könnten, liege in ihrer Natur als Massenverwaltungsakte begründet, habe aber mit der so genannten Popularklage nichts zu tun.

Der erkennende Senat macht sich diese Erwägungen des seinerzeit zuständigen 7. Senats nach erneuter Prüfung zu Eigen."

Auch im vorliegenden Fall könnte sich eine unübersehbare Zahl von betroffenen Personen der Minderheitsgruppe gegen die Äußerungen des Präsidenten des BfV (Information/Warnung) zur Wehr setzen. Es ist freilich nicht einzusehen, warum die Kläger gegen ein Verkehrszeichen als Allgemeinverfügung klagebefugt wären, ihnen aber gegen einen entsprechenden Realakt der vollziehenden Gewalt die

¹⁸ https://lexetius.com/2003,2456

Klagebefugnis abgesprochen werden könnte, wie das BfV hier zu Unrecht meint (Schreiben vom 29.08.2023 an die Kläger, Seite 4, Anlage K3). Zudem ist der hier in Rede stehende und durch die Äußerungen des Präsidenten des BfV betroffene Personenkreis der Minderheitsmeinung deutlich eingrenzbarer als die Verkehrsteilnehmer im oben genannten Beispiel einer Allgemeinverfügung.

Da der Zivilrechtsweg im vorliegenden Fall und somit auch die zivilrechtliche Leistungsklage und ebenso entsprechende Unterlassungsklagen ausgeschlossen sind, würde - sollte eine Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 analog VwGO verneint werden - das die Kläger in ihren Grundrechten verletzende Verhalten des Bundesamtes für Verfassungsschutz hier völlig ohne Konsequenzen bleiben. Ein effektiver Rechtsschutz, den Art. 19 Abs. 4 GG den Klägern bietet (vgl. BVerfG - 1 BvR 1087/91¹⁹ - 16.05.1995 Rdnr. 28, Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 19, Rdnr. 58 mit weiteren Nachweisen), wäre damit nicht mehr gewährleistet und würde die Kläger in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz zusätzlich verletzen.

Die Kläger hätten somit keine Möglichkeit, sich gegen diesen rechtswidrigen Realakt des Staates zur Wehr zu setzen. So führt das BVerfG in 1 BvL 39/69²⁰, 19.06.1973, Rdnr. 39 aus:

"Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Die Bedeutung der grundgesetzlichen Gewährleistung liegt vornehmlich darin, die "Selbstherrlichkeit" der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger zu beseitigen (BVerfGE 10, 264 [267]). Ihr kommt nicht nur die Aufgabe zu, jeden Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, vollständig -- das heißt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (BVerfGE 18, 203 [212]) -- der richterlichen Prüfung zu unterstellen [...]."

Es geht hier genau um diese "Selbstherrlichkeit" des BfV: Die Kläger werden aufgrund der Verbreitung einer wahren Tatsache vom BfV unrichtigerweise der Verbreitung von die Demokratie destabilisierenden "russischen Narrativen" und somit der Teilnahme an russischer "Desinformationspropaganda" bezichtigt und darüber hinaus auch noch in einen Kontext mit "Rechtsextremismus" gestellt. Hiergegen müssen sie sich wehren dürfen.

2. Mit seinen Äußerungen, die, wie bereits dargelegt, neben den damit enthaltenen Wertungen (Unwerturteile) auch falsche Tatsachenbehauptungen beinhalten, greift der Präsident des BfV in die in A. I. beschriebenen Grundrechte der Kläger rechtswidrig ein. Zum einen

¹⁹ https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv093001.html

²⁰ https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv035263.html

berühren die Aussagen des Präsidenten unmittelbar den durch **Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten sozialen Geltungsanspruch** der Kläger (vgl. BVerwG – 7 C 2.87²¹ – vom 23. Mai 1989, Rdnrn. 4 und 6); das BfV bezichtigt zum einen die Kläger unrichtigerweise der Verbreitung von "russischen Narrativen" sowie damit der Teilnahme an russischer "Desinformationspropaganda". Darüber hinaus nimmt das BfV zum anderen auch noch eine unzulässige Konstruktion vor, in der es die Kläger als Teil der Minderheitsmeinung mit "Rechtsextremismus" und "AfD-Nähe" in Verbindung bringt (Interview ab Minute 01:00). Dies schadet dem Ansehen der Kläger in der Öffentlichkeit sehr. Dass dies alles auch noch im Zusammenhang mit einer rechtlich zu qualifizierenden Warnung geschehen ist, verstärkt die ohnehin schon negative Wirkung der Information gem, § 16 Abs. 1 BVerfSchG noch beträchtlich (siehe oben A. III. 1. a)).

Als deutlichen Reflex dieser Konstruktion des BfV haben die Kläger aufgrund der von ihnen verbreiteten wahren Tatsachen zum Russland-/Ukraine-Krieg auch schon beleidigende Reaktionen etwa wie "Putinversteher" oder "Russlandtroll", "Nazi" etc. aus der Gruppe der Mehrheitsmeinung erfahren (siehe bereits oben A. III. 1. a) bb) (1)). Solche sogar offenen Reaktionen werden, unabhängig von dem hier in erster Linie zu betrachtenden eigenen Unwerturteil des Präsidenten des BfV über die Kläger, durch die im MOMA-Interview artikulierte Sichtweise des BfV gefördert, verstärkt und sogar legitimiert. Mit seinen Äußerungen setzt der Präsident des BfV die Kläger in ihrem öffentlichen Ansehen ganz erheblich herab. Mithin werden die Kläger in ihrem grundrechtlich geschützten sozialen Geltungsanspruch verletzt.

Ob es im vorliegenden Fall durch die Äußerungen des Präsidenten des BfV jeweils zu <u>offenen</u> Reaktionen der Mehrheitsgruppe gegenüber den Klägern gekommen ist oder nicht, ist jedoch unerheblich. Es reicht aus, dass die Äußerungen des Präsidenten geeignet sind, das Ansehen der Kläger in der Öffentlich herabzusetzen, es muss nicht erst zur konkreten Beeinträchtigung kommen oder gekommen sein; das BVerwG spricht davon, dass entsprechende Äußerungen *"schwerwiegende Folgen haben können"* (vgl. BVerwG - 7 C 2.87²² - 23.05.1989, Rdnr. 6). Dies liegt u. a. darin begründet, dass durch die Schädigung des öffentlichen Ansehens überhaupt nicht abzusehen ist, welche verdeckten gesellschaftlichen Reaktionen es schon auf die rufschädigende Information/Warnung des BfV bis dato gegeben hat bzw. noch geben wird.

3. Zum anderen greift das BfV durch die hier in Rede stehende Aussage des Präsidenten auch rechtswidrig in das **Grundrecht der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG** ein. Das Grundrecht schützt das Äußern und Verbreiten von Meinungen, zu den auch Tatsachenbehauptungen zählen, wenn sie die Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind –

²¹ https://www.servat.unibe.ch/DFR/vw082076.html

https://www.servat.unibe.ch/DFR/vw082076.html

wie hier zum Vorfeld des Russland-/Ukraine-Kriegs – sind (BVerfG – 1 BvR 23/94²³ – vom 13.04.1994, Rdnr. 27, Jarass in Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 5 Rdnr. 6).

Das BfV lässt die Kläger in seinem Schreiben vom 29.08.2023, auf das sich die Kläger vollinhaltlich beziehen, auf Seite 6 folgendes wissen:

"Wer die Auffassung vertritt, Russland führe den Krieg in der Ukraine auch, weil die eigenen Sicherheitsinteressen durch den Westen verletzt worden seien, wird nicht dadurch in seinen Grundrechten verletzt, dass der Präsident des BfV äußert, dass diese Auffassung (auch) von der russischen Regierung vertreten wird, und dass diese sie als Narrativ nutze."

Beweis: Vorlage des Schreibens des BfV vom 29.08.2023, Anlage K3

Dies ist unzutreffend. Der Präsident des BfV hat die vorgenannte Tatsache nicht einfach nur als "Narrativ", sondern als "russisches Narrativ" bezeichnet und damit dem Bereich der Desinformation zugeordnet (siehe unten B. I. 2. c) aa)).

Richtig ist zunächst, dass es den Klägern unbenommen ist, ihre auf wahren historischen Tatsachen beruhende Meinung weiter unverändert zu äußern und zu verbreiten.

"Die Meinungsfreiheit ist aber nicht erst dann berührt, wenn das grundrechtlich geschützte Verhalten selber eingeschränkt oder untersagt wird. Es genügt, daß nachteilige Rechtsfolgen daran geknüpft werden" (BVerfG - 1 BvR 126/85²⁴ – vom 16.09.1982, Rdnr. 20).

Diesen rechtlichen Gesichtspunkt übersieht das BfV in seiner Antwort an die Kläger vom 29.09.2023, S. 4, (Anlage K3) völlig. Es geht hier eben auch nicht um die Aussagen "anderer ("Agenten", "Einflusspersönlichkeiten", "Teile der AfD")", sondern allein um Aussagen der Kläger (als Teil der Minderheitsmeinung). Die Kläger selbst werden vom Präsidenten des BfV fälschlicherweise der Verbreitung von das demokratische System destabilisierenden "russischen Narrativen" bezichtigt, worauf sich ein Teil seiner Warnung explizit bezieht.

Die oben vom BVerfG als Voraussetzung genannten nachteiligen Rechtsfolgen, die einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellen, liegen hier vor:

Die Kläger werden durch die sie klassifizierenden Aussagen des Präsidenten des BfV in Bezug auf ihre Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG dadurch unter Druck gesetzt und

23

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1994/04/rs19940413_1bvr002394.html

24

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/05/rs19920519 1bvr01 2685.html

beeinträchtigt, dass sie durch durch nichts zu beanstandende auf wahren Tatsachen beruhende Meinungsäußerungen zum Beobachtungsobjekt des BfV werden können bzw. aufgrund mangelnden Entschließungsermessens sogar werden müssen. Dies würde bereits in der sogenannten Beobachtungsphase "Prüffall" (vgl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, "Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, Voraussetzungen und Rechtsfolge", 4.1 Beobachtungsphasen, WD 3 – 3000 – 107/22) einen rechtswidrigen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen, wenn – wie hier gegeben – die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammenden Daten durch eine systematische Erhebung, Sammlung und Erfassung einen zusätzlichen Aussagewert erhalten (vgl. BVerwG – 6 C 22.09²⁵ – vom 21.07.2010, Rdnr. 17 mit weiteren Nachweisen).

Wenn das BfV nämlich von einem solchen Verdacht, "Verbreitung von das demokratische System destabilisierenden "russischen Narrativen" zum Zwecke der Desinformation' bzw. "Rechtsextremismus' aufgrund seiner eigenen, wenn auch selbst konstruierten Wertungen ausgeht, das heißt der – unter uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegende – Tatbestand des § 4 Abs. 1 S. 5 in Verbindung mit Abs. 1 S. 1 lit. c) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG aus Sicht des BfV erfüllt ist, ist das BfV zu einer Beobachtung verpflichtet, es besteht mithin kein Ermessenspielraum (vgl. Gärditz, Klaus Ferdinand, Beobachtung der AfD, in: Verfassungsblog, 01.02.2021, https://verfassungsblog.de/beobachtung-der-afd/).

Dies gilt erst recht dann, wenn – wie hier – seitens des BfV auch noch ein Zusammenhang mit der vom BfV als **rechtsextremistischer Verdachtsfall** eingestuften AfD bzw. mit Rechtsextremismus selbst konstruiert wird und somit sogar nachrichtendienstliche Beobachtungen zu befürchten sind (vgl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, "Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, Voraussetzungen und Rechtsfolge", 4.2 Maßnahmen des Verfassungsschutzes, WD 3 – 3000 – 107/22).

Unabhängig davon könnte das BfV auf jeden Fall aber aufgrund der hier erwiesenen Verbreitung der besagten Narrative durch die Kläger von einem Anfangsverdacht ausgehen und anfangen, die Kläger zu beobachten. Die nachteiligen Rechtsfolgen, von denen das BVerfG hier spricht (1 BvR 126/85²⁶ – vom 16.09.1982, Rdnr. 20) sind jedenfalls offensichtlich und die Meinungsfreiheit der Kläger wird hierdurch berührt.

Somit droht hier auch noch und ganz konkret der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Durch die rechtliche, gebundene, d. h. ohne Ermessensspielraum vorliegende rechtliche Zwangsläufigkeit, erhält die Aussage des Präsidenten des BfV somit sogar eine kon-

26

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/05/rs19920519 1bvr01 2685.html

²⁵ https://www.bverwg.de/210710U6C22.09.0

kludente Drohung (bei Verbreitung einer wahren Tatsache erfolgt eine Beobachtung als Prüffall oder gar Verdachtsfall) mit einem empfindlichen Übel (die Beobachtung durch das BfV stellt hier einen Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung dar).

Darüber hinaus dient eben dieses zuletzt genannte Grundrecht "auch dem Schutz vor einem Einschüchterungseffekt, der entstehen und zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung anderer Grundrechte – hier: Art. 5 Abs. 1 GG – führen kann, wenn für den Einzelnen nicht mehr erkennbar ist, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Die Freiheit des Einzelnen, aus eigener Selbstbestimmung zu planen und zu entscheiden, kann dadurch wesentlich gehemmt werden" (BVerfG 2 BvR 1027/02²⁷, 12.04.2005, Rdnrn. 83 f.).

Durch dieses drohende Szenario werden die Kläger in ihrem subjektiven Recht auf freie Meinungsäußerung unter Druck gesetzt und beeinträchtigt, da sie bei Wahrnehmung der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte eine rechtswidrige Beobachtung durch das BfV mit allen vorbezeichneten Folgen befürchten müssen.

4. Nach alledem ergibt sich, anders als das BfV meint, eine klar erkennbare Möglichkeit der Verletzung eigener subjektiver Rechte der Kläger.

IV. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Mit Schreiben vom 28.07.2023 (Anlage K10) forderten die Kläger den Präsidenten des BfV vorprozessual auf,

- die Behauptung, dass es sich um eine russische "Erzählung" handelt, dass der Kreml den Krieg gegen die Ukraine auch deshalb führe, weil die eigenen Sicherheitsinteressen durch den Westen verletzt worden seien
 - a) zu widerrufen und
 - b) den Klägern gegenüber zu erklären, diese Behauptung künftig zu unterlassen.

Des Weiteren forderten die Kläger den Präsidenten auf, den Klägern gegenüber eine Erklärung abzugeben,

2) es künftig zu unterlassen, jeglichen Eindruck zu erwecken, dass die Äußerung und Verbreitung der unter 1) genannten Meinung, dass der Kreml den Krieg gegen die Ukraine auch deshalb führe, weil die eigenen Sicherheitsinteressen durch den Westen verletzt worden seien

27

- a) auf eine AfD-Nähe hinweist,
- b) etwas mit Rechtsextremismus in Deutschland zu tun hat,
- c) hilft, den Rechtsextremismus in Deutschland expandieren zu lassen,
- d) etwas damit zu tun hat, "Putins Lied zu singen",
- e) entfernt etwas mit einer Agententätigkeit für Russland zu tun haben könnte.

Mit Schreiben vom 29.08.2023 (Anlage K3) hat das BfV die Anträge der Kläger rechtlich unzutreffend als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen, so dass nunmehr Leistungs- und Unterlassungsklage geboten sind. Die Kläger werden durch die rechtswidrigen diskriminierenden Äußerungen des Präsidenten des BfV noch fortwährend in ihren Grundrechten nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 GG verletzt und zudem besteht dauerhaft eine Wiederholungsgefahr.

V. Ergebnis zur Zulässigkeit der Klage

Nach alledem ist die Klage zulässig.

B. Begründetheit der Klage

Die Klage ist auch in allen ihren Anträgen begründet. Die Äußerungen des Präsidenten des BfV verletzen die Kläger in ihren Grundrechten gem. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Ehrenschutzverfahren) sowie Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit); sie entsprechen nicht den Tatsachen, widersprechen damit dem **Sachlichkeitsgebot** und sind somit nicht gem. § 16 Abs. 1 BVerfSchG gedeckt.

I. Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG

Zunächst wird zur Begründung auf die ausführlichen Ausführungen zur Klagebefugnis, oben A. III. 2. verwiesen. Rechtsgrundlage für den Leistungs- und die Unterlassungsansprüche ist zunächst Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Dieses Grundrecht schützt die Kläger vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen jeder Art, auch vor solchen durch schlichtes Verwaltungshandeln (Verwaltungsrealakt); insoweit können die Kläger hierauf gestützt Richtigstellung und Unterlassung verlangen (vgl. BVerwG, – 7 C 2.87²⁸ – vom 23.05.1989, Rdnr. 3). Die Kläger rügen hier die unmittelbare Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schutz des sozialen Geltungsanspruchs) durch die Äußerungen des Präsidenten des BfV, die dieser nach wie vor aufrechterhält.

Wie oben in A. III. 1. bereits ausführlich dargelegt, vertreten die Kläger, auch öffentlich in Gesprächen, Diskussionen und in sozialen Medien, die Auffassung, dass es wahre und beweisbare Tatsache sind, dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen" und "der Westen die NATO ausweiten will".

²⁸ https://www.servat.unibe.ch/DFR/vw082076.html

Die Reporterfrage im MOMA-Interview (ab Minute 03:01)

"Wenn Sie sagen "russische Narrative" dann ist das auch die Erzählung, Russland führt den Krieg in der Ukraine auch, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen, wie wir das gerade gehört haben? Fragezeichen. Also ist das so ein, ist das so ein, ein Narrativ, so eine Geschichte, die, äh, versucht wird, weiterzutragen?"

bejaht der Präsident des BfV ab 03:22 Minute mit "Natürlich".

Beweis: 1) Augenschein, bereits benannt, im Internet ist dieses Interview bis zum 22.05.2025 · 23:59 Uhr abrufbar

2) Vorlage des bereits benannten Transkripts (Anlage K1)

Und weiter ab 03:22 Min:

"Das ist all das, was man eben auch, was man aus dem Kreml hört: Der Westen hat, äh, eben Russland unter Druck gesetzt. Der Westen hat die Ursache gesetzt. Der Westen will die NATO ausweiten. Und eins zu eins eben werden diese, äh, Kreml-Narrative, eben dann hier durch entsprechende Gruppierungen und eben auch Teile der AfD weiterverbreitet und man hat eben gute Kanäle auch, äh, in weite Bevölkerungskreise hinein. Auch dort, also insofern, äh, braucht es dann keine russischen Medien mehr, sondern auch, äh, deutsche Medien in diesem Umfeld übernehmen dann diese Narrative, verbreiten die. Und ja, insofern erzielt diese Propaganda auch in Deutschland eine gewisse Reichweite."

Beweis: Wie vor, Interview ab 03:22 Minute

Fast wortgleich äußerte sich der Präsident des BfV bereits in einem Interview mit der Zeitung BILD am Sonntag am 27.08.2022:

"Russland hat seine Desinformationsaktivitäten in Deutschland massiv ausgeweitet und verbreitet bei uns Propaganda. Zu den russischen Narrativen zählt, dass die Nato Russland den Krieg aufgedrängt habe und die Sanktionen schuld an der Energiekrise seien.

Teile der rechtsextremistischen Szene übernehmen diese Parolen aus Moskau. Es ist schon bemerkenswert, wie kritiklos manche Rechtsextremisten und Rechtspopulisten sich zu Putins Sprachrohr machen und sein Lied singen."

Beweis: Vorlage eines Ausschnitts des Interviews in BILD am Sonntag²⁹, 27.08.2022, Anlage K11

 $[\]frac{^{29}}{\text{https://www.bild.de/politik/inland/politik-ausland/verfassungsschutz-praesident-extreme-rechte-singenbei-uns-putins-lied-81137518.bild.html}$

Und vorher:

"Was mich besonders besorgt: Rechtsextremisten versuchen, Anschluss an die bürgerliche Mitte zu finden. Dass normale Bürger mit Extremisten demonstrieren, ist ein Phänomen, das wir seit den Protesten in Chemnitz 2018 sehen."

Beweis: wie vor

Die Aussagen des Präsidenten des BfV, die dieser in seiner Eigenschaft als Behördenleiter getätigt hat, unterliegen den **im öffentlichen Recht entsprechend anwendbaren Auslegungsregeln des § 133 BGB** (BVerwG, IV C. 66.72³⁰, vom 17.10.1975, Rdnr. 35, Grünberg, BGB, 23. Auflage 2023, § 133, Rdnr. 4).

Im vorliegenden Fall handelt es um Erklärungen an die Allgemeinheit. Darunter sind solche Erklärungen zu verstehen, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen Bedeutung erlangen können. Ihre Auslegung richtet sich nach den Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Beteiligten bzw. eines Angehörigen des angesprochenen Personenkreises. Außer dem Text der Erklärung dürfen hier nur solche Umstände berücksichtigt werden, die jedermann oder jedem Angehörigen der angesprochenen Kreise bekannt oder erkennbar sind (Grünberg, wie vor, a.a.O., Rdnr. 12).

Im Interviewkontext (MOMA), geht es ausdrücklich um "Gefährdungen für das demokratische System in Deutschland", im Inneren insbesondere hervorgerufen durch die AfD, die vom BfV als "ein Verdachtsfall verfassungsfeindlicher Bestrebungen angesehen wird" (ab 01:42 Minute) und durch Verbreitung "russischer Narrative", welche (auch) von "entsprechenden Gruppierungen" und "Teilen der AfD" weiterverbreitet werden. Und weiter wörtlich: "Und indem eben aus Teilen dieser Partei heraus auch russische Narrative, äh, weitergegeben werden, weitergesteuert werden, ist das gleichzeitig eben auch, äh, trägt das dazu bei, dass Rechtsextremismus in Deutschland expandieren kann und in diesen Kreisen dann eben Putins Lied gesungen wird." (ab 02:15 Minute).

Durch diese Aussagen des Präsidenten des BfV werden die Kläger als Mitglieder der Gruppe der Minderheitsmeinung aus Sicht des BfV zunächst einmal fälschlicherweise als Verbreiter (vermeintlicher) "russischer Narrative" (Ursache des Russland-/Ukraine-Kriegs, Ausweitung der NATO) bezeichnet, welche "das demokratische System destabilisieren" (Reporterfrage ab Minute 00:44).

Darüber hinaus werden die Kläger zumindest in einen Kontext mit der "AfD" bzw. "Teilen der AfD" gerückt. Schließlich spricht der Präsident des BfV selbst von (bereits beobachtungsrelevanten?) "entsprechenden Gruppierungen und eben auch Teilen der AfD", die "Kreml-Narrative" weiterverbreiten. Eine solche vom Präsidenten des BfV angesprochene Gruppierung stellt der Personenkreis, die soziale Gruppe, der Minderheitsmeinung aus

³⁰ https://research.wolterskluwer-online.de/document/00f49fb8-b796-4f4e-bfd9-d0e667357564

Sicht eines verständigen Empfängers zweifellos dar, wenngleich hier nur eine historische Wahrheit und eben nicht "russische Narrative" verbreitet werden.

Allein aufgrund der Wiedergabe von wahren historischen Tatsachen von einem hohen Staatsrepräsentanten öffentlich (fälschlicherweise) mit russischer Desinformationsproganda in Verbindung gebracht zu werden, verletzt die Kläger ganz wesentlich in ihrem öffentlichen Ansehen.

Zudem wird dies auch noch erheblich durch den Charakter der hier ausgesprochenen Warnung verstärkt (siehe oben A. III. 1. a)) und durch den hier ins Spiel gebrachten Kontext zu einer als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuften Partei sowie zum Rechtsextremismus selbst. Hierdurch gibt das BfV öffentlich ein stark rufschädigendes Unwerturteil über die Kläger und den entsprechenden Personenkreis (soziale Gruppe) der Minderheitsmeinung ab. Aus Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers werden Verbreiter der "russischen Narrative" (hier die Kläger), "entsprechende Gruppierungen", die "AfD", "Teile der AfD" sowie "Kreise" in denen "dann eben Putins Lied gesungen wird" in einen Topf geworfen.

Darüber hinaus kann sich jeder Gesprächspartner der Kläger, ob im realen Leben oder im Internet, ob Vorgesetzte, Kollegen, Familienangehörige, Freunde, Bekannte, Mandanten, Leser von Publikationen und Social-Media-Beiträgen ja auf den Präsidenten des BfV, der aufgrund seiner öffentlichen Stellung ein hohes Maß an Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und nehmen kann, und dessen Unwerturteil über die Kläger berufen. Mit dieser an prominenten Stellen wiedergegebenen Einschätzung des Präsidenten werden Hass und Hetze Tür und Tor geöffnet, sie werden hierdurch nicht nur gefördert, sondern auch noch verstärkt und legitimiert. Die Kläger werden erheblich diskreditiert und diskriminiert, in dem ihnen fälschlicherweise vorgeworfen wird, sich durch die Verbreitung von "russischen Narrativen" an russischer "Desinformationspropaganda" zu beteiligen und sie auch noch in einem Atemzug mit Rechtsextremismus bzw. mit der als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuften AfD genannt werden.

Um **direkte Folgen** – etwa im Internet – für die Kläger hier einmal konkret zu verdeutlichen, erfolgt hier ein Beispiel aus einer vor ca. vier Monaten erfolgten Veröffentlichung des Klägers zu 1) in dem Business-Portal LinkedIn unter Bezugnahme auf den Artikel von Professor Jeffrey D. Sachs "Der Ukraine-Krieg wurde provoziert: Warum das für Frieden zentral ist"³¹. Auf den Text des Klägers zu 1):

https://www.telepolis.de/features/Der-Ukraine-Krieg-wurde-provoziert-Warum-das-fuer-Frieden-zentralist-9066817.html?seite=all

"Herr Haldenwang, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz: Singt Prof. Jeffrey Sachs Putins Lied? Vertritt er Thesen der AfD? Verstärkt er Rechtsradikalismus in Deutschland? Wird er demnächst vom BND überwacht? [...]"



antwortet kein Geringerer als der Präsident des EU-Rechnungshofs a. D. Klaus-Heiner Lehne in einem direkten Kommentar auf den Beitrag:

"Die Putin Trolle schlagen wieder zu: Wiederholung für den letzten Depp: "Die NATO ist ein reines Verteidigungsbündnis. Sie bedroht niemanden."



Ein Like für diesen Kommentar gab es von den LinkedIn-Mitgliedern Ruprecht Polenz, MdB (1994 bis 2013), Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses (2005 bis 2013) sowie von Elena Appel, Medical Doctor at Heart to Home Inc.

Ganz ähnlich wie die Kläger hat auch der Redakteur der NachDenkSeiten, Tobias Riegel, den Inhalt des MOMA-Interviews und die hier in Rede stehenden Passagen verstanden:

"Empörend: Kritische Bürger, die auf die zum Verständnis essenzielle Vorgeschichte des Ukrainekrieges hinweisen, werden von einem hohen Repräsentanten indirekt als Verfas-

sungsfeinde und/oder nützliche Idioten Russlands abgestempelt, die (wie hypnotisiert) "Putins Lied" singen. Diese Interpretationen sind scharf zurückzuweisen."

Und: "Einmal mehr: Kritik daran [an der Regierungspolitik. Anm. der Kläger] soll in die rechtsextreme Ecke gestellt werden.""

Beweis: Vorlage des Artikels von Tobias Riegel, NachDenkSeiten³², "Putins Lied", Sabotage und Desinformation – Verfassungsschutz ruft: Haltet den Dieb!, 24.05.2023, Anlage K12

Erschwerend hinzu kommt in Bezug auf die ehr- und grundrechtsverletzenden Äußerungen des Präsidenten des BfV, dass er diese Äußerung in der reichweitenstarken TV-Sendung MOMA – Morgenmagazin des ARD und des ZDF getätigt hat. Nicht nur für die Zuschauer, die diese Sendung live verfolgt haben, sondern auch für jene, die die Sendung in der Mediathek der ARD ansehen wollen, können die Äußerungen weiterhin bis zum 22.05.2025 nachverfolgt werden, so dass die Kläger hierdurch auch noch zusätzlich dauerhaft belastet und beschwert werden. Zudem haben die Äußerungen sowohl im Internet als auch in der Printpresse in Deutschland ein sehr hohes regionales wie überregionales Echo erzeugt, in dem sie in Berichtsform ganz überwiegend unkritisch weitergegeben worden sind. Hier nur einige wenige

- **Beispiele**: 1) Bayerischer Rundfunk: Verfassungsschutz: AfD verbreitet "Putins Lied" in Deutschland³³
 - 2) BR24 auf Facebook: Deutschlands oberster Verfassungsschützer warnt vor russischer Einflussnahme – und der Rolle der AfD. Die Partei trägt laut Thomas Haldenwang dazu bei, dass "Rechtsextremismus in Deutschland expandieren kann" und "Putins Lied gesungen wird". 34
 - 3) Berliner Zeitung: Verfassungsschutz: AfD verbreitet mit russische Narrative³⁵
 - 4) FAZ: Der Verfassungsschutzpräsident sieht die AfD auf dem Weg "nach rechts außen". Noch ist die Partei als Verdachtsfall eingestuft. Das könnte sich bald ändern.³⁶
 - 5) Hamburger Abendblatt: Verfassungsschutz: AfD verbreitet mit russische Narrative³⁷

³³ https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/verfassungsschutz-afd-verbreitet-putins-lied-indeutschland, Teyl 29b,

³² https://www.nachdenkseiten.de/?p=98282

³⁴ https://www.facebook.com/watch/?v=3420322504904463

³⁵ https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/verfassungsschutz-afd-verbreitet-mit-russischenarrative-li.350888,

³⁶ https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/verfassungsschutz-sieht-afd-auf-dem-weg-nach-rechts-aussen-18911518.html,

https://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article238464601/Verfassungsschutz-AfD-verbreitet-mitrussische-Narrative.html

- 6) HNA: Verfassungsschutz: AfD verbreitet mit russische Narrative³⁸
- 7) Investing.com: Verfassungsschutz: AfD verbreitet mit russische Narrative³⁹
- 8) Münchner Merkur: Verfassungsschutz: AfD verbreitet mit russische Narrative⁴⁰
- 9) Kölner Stadt-Anzeiger: "Demokratie gerät zunehmend unter Druck" Verfassungsschutzpräsident: AfD verbreitet russische Narrative mit⁴¹
- Nau.ch (Schweiz): Verfassungsschutz: AfD verbreitet mit russische Narrative⁴²
- 11) Nordsee-Zeitung: Verfassungsschutz: AfD verbreitet mit russische Narrative⁴³
- 12) NTV: "Demokratie gerät unter Druck" Verfassungsschutz: AfD verbreitet Kreml-Propaganda⁴⁴
- 13) RND: Demokratie unter Druck Verfassungsschutz: AfD beteiligt an der Verbreitung russischer Narrative⁴⁵
- 14) Stern: "Der Kurs steht nach rechts außen": Haldenwang will AfD schärfer ins Visier nehmen⁴⁶
- 15) SZ: Russische Propaganda: Haldenwang kritisiert AfD⁴⁷
- Tagesschau auf X (vormals Twitter): Verfassungsschutz warnt vor russischer Propaganda und Sabotage https://tagesschau.de/inland/verfassungsschutz-sabotage-russlandchina-afd-100.html #Verfassungschutz #Russland #China⁴⁸
- 17) Tagesspiegel: Demokratie in Gefahr: Verfassungsschutz besorgt über russische Einflussnahme in Deutschland⁴⁹
- Thüringer Allgemeine: Verfassungsschutz: AfD verbreitet mit russische Narrative⁵⁰

³⁸ https://www.hna.de/politik/verfassungsschutz-afd-verbreitet-mit-russische-narrative-zr-92293275.html,

³⁹ https://de.investing.com/news/economy/verfassungsschutz-afd-verbreitet-mit-russische-narrative-2407173

⁴⁰ https://www.merkur.de/politik/verfassungsschutz-afd-verbreitet-mit-russische-narrative-zr-92293275.html,

⁴¹ https://www.ksta.de/politik/verfassungsschutzpraesident-afd-verbreitet-russische-narrative-mit-576199

⁴² https://www.nau.ch/news/europa/verfassungsschutz-afd-verbreitet-mit-russische-narrative-66500201

⁴³ https://www.nordsee-zeitung.de/Deutschland-und-Welt/Verfassungsschutz-AfD-verbreitet-mitrussische-Narrative-139352.html

⁴⁴ https://www.n-tv.de/politik/Verfassungsschutz-AfD-verbreitet-Kreml-Propaganda-article24138129.html

⁴⁵ https://www.rnd.de/politik/verfassungsschutz-afd-beteiligt-an-der-verbreitung-russischer-narrative-CYNA5T23KVM2XJ4NCKG7JPYTYQ.html

⁴⁶ https://www.stern.de/news/-der-kurs-steht-nach-rechts-aussen---haldenwang-will-afd-schaerfer-ins-visier-nehmen-33489712.html

⁴⁷ https://www.sueddeutsche.de/politik/russische-propaganda-haldenwang-kritisiert-afd-1.5874659,

⁴⁸ https://twitter.com/tagesschau/status/1660662817656020993

⁴⁹ https://www.tagesspiegel.de/politik/demokratie-in-gefahr-verfassungsschutz-besorgt-uber-russische-einflussnahme-in-deutschland-9854435.html,

⁵⁰ https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/verfassungsschutz-afd-verbreitet-mit-russische-narrative-id238464601.html

- 19) Welt: Verfassungsschutz: AfD verbreitet mit russische Narrative⁵¹
- 20) ZDF: Verfassungsschutzpräsident: Haldenwang: AfD teilt "russische Narrative" 52
- 21) ZDFheute auf X (vormals Twitter)⁵³: Verfassungsschutzpräsident Haldenwang: Teile der AfD geben "russische Narrative" weiter
- 22) Zeit: Bundesamt für Verfassungsschutz: AfD fördert laut Haldenwang Rechtsextremismus und russische Propaganda⁵⁴

Die kleine Auswahl des sehr hohen Medienechos – die Kläger bitten das Gericht um Hinweis, ob sie die vorgenannten Artikel ggf. in einer Printversion als Anlage zur Klageschrift vorlegen sollen – zeigt, wie hoch das mediale Interesse an der Weiterverbreitung der Aussagen des Präsidenten des BfV war und ist und wie sehr die Kläger auch fortwährend noch durch dieses Medienecho negativ in ihrem öffentlichen Ansehen betroffen sind.

Nach alledem steht fest, dass durch die Äußerungen des Präsidenten des BfV in erheblichem Maße in das Grundrecht der Kläger gem. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und somit in ihren so geschützten sozialen Geltungsanspruch eingegriffen wird.

Für einen derartigen Grundrechtseingriff einer Bundesbehörde ist eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich, deren Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Als Rechtsgrundlage für diesen Grundrechtseingriff kommt hier alleine die Informationsplicht des BfV gem. § 16 Abs. 1 BVerfSchG in Betracht. Hiernach informiert das Bundesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Hier kommen insbesondere § 3 Abs. 1 Nr. 1. und 2. in Betracht, also Information über:

Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind bzw. über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht.

Aus den Gesamtumständen der Aussagen des Präsidenten des BfV ist zu entnehmen, dass es ihm nicht nur darum ging, aus Sicht des BfV lediglich vor staatsfeindlichen Aktivitäten von Russland und der AfD zu warnen, sondern auch vor der Verbreitung die Demokratie destabilisierender "russischer Narrative", unter anderem "durch entsprechende Gruppierungen". Solche Warnungen (Informationen) sind grundsätzlich nicht nur zulässig, sondern können im rechtlich zulässigen Rahmen sogar geboten sein.

https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/Politik__Inland_/article245470682/Verfassungsschutz-AfD-verbreitet-mit-russische-Narrative.html

^{5.}

⁵² https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afd-russland-propaganda-deutschland-thomas-haldenwang-100.html,

⁵³ https://twitter.com/ZDFheute/status/1660596627147563008

https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-05/thomas-haldenwang-afd-russische-propaganda

Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus (Hervorhebung durch Unterstreichung durch die Kläger):

"Der Staat braucht sich bei einer solchen Warnung nicht auf die Mitteilung von Tatsachen zu beschränken. Vielmehr kann er aus den mitgeteilten Tatsachen im Interesse einer wirksamen Warnung der Öffentlichkeit auch selbst wertende Schlussfolgerungen ziehen. Er muss sich allerdings, da staatliche Meinungsäußerungen generell dem Gebot der Sachlichkeit unterstehen (BVerfGE 40, 287 [293]), auch insoweit unnötiger Abwertungen enthalten" (BVerwG, 7 C 2.87⁵⁵, 23.05.1989, Rdnr. 13).

Darüber hinaus ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass "amtliche Äußerungen sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu orientieren haben. Aus dem Willkürverbot ist abzuleiten, dass Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen dürfen, d.h. bei verständiger Beurteilung auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen müssen, und zudem den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. August 1989 - 1 BvR 881/89 - juris Rn. 7 und 15; BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1989 - 7 C 2.87 - BVerwGE 82, 76 <83>; Beschluss vom 11. November 2010 - 7 B 54.10 - juris Rn. 14)" (BVerwG, 10 C 6.16⁵⁶, 13.09.2017, Rdnr. 27).

Dem vorgenannten **Gebot der Sachlichkeit**, dem Rechtsstaatsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen die Äußerungen des Präsidenten des BfV nicht.

a) Dass Russland selbst die hier in Rede stehende Meinung zum Russland-/Ukraine-Krieg vertritt, räumt das BfV zunächst selbst ausdrücklich auf Seite 5 des Schreibens vom 29.08.2023 an die Kläger (Anlage K3) ein:

"Auch Sie bestreiten nicht, dass die russische Regierung die Auffassung vertritt, sie führe den Krieg in der Ukraine auch, weil die eigenen Sicherheitsinteressen durch den Westen verletzt worden seien."

Eingerahmt wird diese Aussage jedoch doch zunächst durch den vorherigen Satz:

"Dass der Tatsachenkern der nachfolgenden Aussage – die Auffassung, Russland führe den Krieg in der Ukraine auch, weil die eigenen Sicherheitsinteressen durch den Westen verletzt worden seien, sei ein russisches Narrativ – zutrifft, steht außer Frage."

⁵⁵ https://www.servat.unibe.ch/DFR/vw082076.html

⁵⁶ https://www.bverwg.de/130917U10C6.16.0

Und ebenso durch den nachfolgenden:

"Dieser zutreffende Tatsachenkern wird mit der Bewertung, es handele sich dabei um ein russisches "Narrativ" sachgerecht und vertretbar gewürdigt"

Beweis: Vorlage des Schreibens des BfV vom 29.08.2023, Anlage K3

In den vorgenannten Äußerungen verbergen sich zwei Informationen, die sich diametral widersprechen:

Mit einem zutreffenden Tatsachenkern, wie das BfV selbst einräumt – hier muss sogar insgesamt von einer zutreffenden Tatsache gesprochen werden – kann keine Desinformation ("russisches Narrativ") betrieben werden.

Das BfV nimmt die Aussage vom "zutreffenden Tatsachenkern" mit einer bewertenden Tatsachenbehauptung, einem normativen Begriff der Alltagssprache (siehe oben A. II.) "russisches Narrativ" (d. h. hier: Desinformation) wieder zurück und verkehrt damit die erstgenannte Aussage somit ins Gegenteil. Damit behauptet das BfV fälschlicherweise, dass hier wahre historische Tatsachen als unwahr, als "russische Narrative" (Desinformation) anzusehen sind und qualifiziert sie als Teil der russischen Desinformationspropaganda ab (siehe auch oben A. II.). Somit verbleibt als "zutreffender Tatsachenkern" nur noch: Russland führt Krieg in der Ukraine.

Allein deshalb sehen sich die Kläger an dieser Stelle veranlasst, den Wahrheitsgehalt der Aussage zum Russland-/Ukraine-Krieg nachfolgend ausführlich darzustellen (siehe b)). Sodann wird im Folgenden deutlich werden, dass der Präsident des BfV das dem § 16 Abs. 1 BVerfSchG innewohnende Sachlichkeitsgebot durch eine unwahre Tatsachenbehauptung – "russisches Narrativ" – verletzt (siehe c)).

Dem BfV als Vertreterin der Beklagten wird – angesichts des bereits oben in A. II. genannten nachträglichen öffentlichen Eingeständnisses des NATO-Generalsekretärs Jens Stoltenberg vom <u>07.09.2023</u> – anheimgestellt, die vom BfV vorher, das heißt am <u>22.05.2023</u> im MOMA-Interview aufgestellte und später am <u>29.08.2023</u> im Schreiben an die Kläger wiederholte Behauptung, dass es sich um ein "russisches Narrativ" handelt, dass "Russland den Krieg gegen die Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen" zu korrigieren und den Klageanspruch anzuerkennen.

Solange eine solche Korrektur nicht erfolgt ist, verbleibt es dabei, dass sich die Kläger veranlasst sehen, ihrer Prozessförderungspflicht gem. § 86 Abs. 1 S. 1 2. HS VwGO nachzukommen und den Prozessstoff umfassend vorzutragen (vgl. W.-R. Schenke, in Kopp/Schenke, a. a. O, § 86 Rdnr. 11).

b) Russland führt **unstreitig** einen Krieg in der Ukraine.

Jetzt geht es um den Wahrheitsgehalt der Tatsachen:

- "Inhalt russischer Sicherheitsinteressen",
- "Verletzung dieser Sicherheitsinteressen durch den Westen" als
- Mitursache, dass Russland den Krieg in der Ukraine führt.

Wie wohl jedes andere Land auf der Erde hat Russland (subjektiv definierte) Sicherheitsinteressen. Was sind legitime Sicherheitsinteressen eines Landes? Sind sie überstaatlich festgelegt und allseits international akzeptiert? Die Antwort lautet: Nein, sind sie nicht, sondern werden von Land zu Land unterschiedlich subjektiv definiert. Ein Blick in die 1997 definierte National Security Strategy (NSS, Quadrennial Defense Review – May 1997, Section III: Defense Strategy, Key Tenets Of U.S. National Security Strategy⁵⁷) gibt Aufschluss darüber, was zum Beispiel die USA unter anderem als ihre Sicherheitsinteressen betrachten.

Diese dort subjektiv definierten Sicherheitsinteressen schließen den Einsatz von militärischer Macht ein zum Schutz der Souveränität, des Territoriums und der Bevölkerung der USA, ebenso wie zur Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zu wichtigen Märkten, Energiequellen und strategischen Ressourcen. Diese Sicherheitsinteressen sind so formuliert, dass sie in keiner Weise eine erforderliche UN-Resolution voraussetzen. Angewandte praktische Beispiele der NSS sind etwa der Irak-Krieg, sowie die aus Ramstein orchestrierten Drohnenangriffe der USA "im weltweiten Krieg gegen Terror", bei dem auch immer wieder unschuldige und unbeteiligte Zivilisten getötet werden.

Offensichtlich will das BfV Russland ähnlich gelagerte, subjektiv definierte, Sicherheitsinteressen absprechen und eine seit 1997 international, vor allem auch in den USA, auf höchster politischer, militärischer wie wissenschaftlicher Ebene geführte Diskussion, an der sich die Kläger lebhaft öffentlich beteiligen, in Deutschland unter dem Label "Verbreitung *russischer Narrative* zum Zweck der Desinformation", AfD- und russlandnah sowie rechtsextrem unterdrücken. Hiervon sind die Kläger als Mitglieder der sozialen Gruppe Minderheitsmeinung direkt betroffen., da sie durch das Unwerturteil des BfV hier massiv unter sozialem Druck stehen, siehe auch oben A. III.

In diesem Zusammenhang ist zunächst erhellend, was **Jens Siegert**, seinerzeitiger Leiter des EU-Projekts "Public Diplomacy. EU and Russia" am Moskauer Goethe-Institut, am **28. März 2017**, also bereits ca. fünf Jahre vor Kriegsbeginn, in einem deutschen Leitmedium, DIE ZEIT, schreibt (wie im Folgenden sind alle Hervorhebungen durch Unterstreichen durch die Kläger erfolgt):

"Bis vor Kurzem galt der Westen als stark. Die russische Führung unter Präsident Wladimir Putin hingegen klagte, ihr Land sei "durch die Nato eingekreist" worden und der Westen

⁵⁷ https://web.archive.org/web/20150706001606/http://fas.org/man/docs/qdr/sec3.html

missachte die "legitimen russischen Sicherheitsinteressen", indem er mit seinen Organisationen (Nato, EU) immer näher an die russischen Grenzen rücke. Kurz: Russland sei durch den Westen bedroht und müsse sich wehren. Seit einigen Jahren gesellen sich zu diesen Klagen immer selbstbewusstere Töne."

Beweis: Vorlage eines Auszugs des Artikels "Russland: Zu viel Putin-Panik" ⁵⁸ von Jens Siegert, in: DIE ZEIT, 28.03.2017, Anlage K13

Dass die Verletzung der von Russland subjektiv definierten Sicherheitsinteressen, ob nun aus Sicht von Dritten berechtigt oder nicht, durch den Westen, Mitursache für den von Russland geführten Krieg in der Ukraine ist, bestätigt nunmehr sogar ausdrücklich der NATO-Generalsekretär **Jens Stoltenberg** in einer Rede am **07.09.2023**. Darauf weist auch **Klaus-Dieter Kolenda** in seinem Artikel ""Der Ukraine-Krieg ist ein Krieg zur Nato-Erweiterung" hin, in dem er auf einen Artikel von Jeffrey D. Sachs (in Other News – Voices against the tide: "NATO admits that Ukraine war ist he war of NATO expansion, 11.09.2023) im Overton-Magazin, 11.10.2023) verweist und Sachs zitiert:

"Der Nato-Generalsekretär Jens Stoltenberg hat sich mit dieser Aussage gebrüstet, während US-Wissenschaftler wie Jeffrey Sachs, die vorher dasselbe gesagt haben, als "Putinversteher" verunglimpft worden sind."

Kolenda zitiert **Jeffrey D. Sachs** wie folgt:

"Laut der US-Regierung und der stets dienstbaren New York Times war der Ukraine-Krieg "unprovoziert". Das ist das Lieblingsadjektiv der NYT, um diesen Krieg zu beschreiben. Putin, der sich angeblich mit Peter dem Großen verwechselt, ist in die Ukraine einmarschiert, um das Russische Reich wiederherzustellen.

Doch letzte Woche passierte Nato-Generalsekretär Jens Stoltenberg ein Ausrutscher, d. h., ihm rutschte versehentlich die Wahrheit heraus. In seiner Rede vor dem Parlament der Europäischen Union machte auch Stoltenberg deutlich, dass Amerikas unermüdlicher Bemühungen, die Nato um die Ukraine zu erweitern, die wahre Ursache für den entstandenen Krieg gewesen ist und warum dieser bis heute andauert. Hier sind seine aufschlussreichen Worte:

"Hintergrund war, dass Präsident Putin im Herbst 2021 erklärte und tatsächlich einen Vertragsentwurf geschickt hat, den die Nato unterzeichnen sollte, mit dem Versprechen, dass es keine weitere Nato-Erweiterung gebe. Das war es, was er uns geschickt hat. Und das war eine Vorbedingung dafür, nicht in die Ukraine einzumarschieren. Das haben wir natürlich nicht unterschrieben.

⁵⁸ https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-03/russland-wladimir-putin-medien-kritik-daemonisierung/komplettansicht

Das Gegenteil ist eingetreten. Er wollte, dass wir dieses Versprechen unterschreiben und niemals die Nato erweitern. Er wollte, dass wir unsere militärische Infrastruktur bei allen Bündnispartnern, die seit 1997 der Nato beigetreten sind, d.h. die Hälfte der Nato, ganz Mittel- und Osteuropa, abbauen. Wir sollten die Nato aus diesem Teil unseres Bündnisses herausnehmen und eine Art B-Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft zweiter Klasse einführen. Das haben wir abgelehnt.

Also zog er in den Krieg, um die Nato, mehr Nato, in der Nähe seiner Grenzen zu verhindern. Er hat das genaue Gegenteil erreicht."

<u>Um es noch einmal zu wiederholen: Er [Putin] ist in den Krieg gezogen, um die Nato, mehr</u> Nato, in der Nähe seiner Grenzen zu verhindern.

Als Prof. John Mearsheimer, ich und andere das Gleiche in der Öffentlichkeit gesagt haben, wurden wir als Putin-Apologeten beschimpft. Dieselben Kritiker haben auch Folgendes getan: Sie haben über die vielen düsteren Warnungen vor einer Nato-Erweiterung um die Ukraine geschwiegen oder diese einfach ignoriert, die seit langem von vielen führenden US-amerikanischen Diplomaten artikuliert worden sind. Darunter sind der große Gelehrte und Staatsmann George Kennan und die ehemaligen US-Botschafter in Russland, Jack Matlock und William Burns."

Und im **NATO-Originaltext** liest sich die vorgenannte Passage so:

"And we have to remember the background. The background was that President Putin declared in the autumn of 2021, and actually sent a draft treaty that they wanted NATO to sign, to promise no more NATO enlargement. That was what he sent us. And was a precondition for not invade Ukraine. Of course we didn't sign that. The opposite happened. He wanted us to sign that promise, never to enlarge NATO." [...]

"So he went to war to prevent NATO, more NATO, close to his borders. He has got the exact opposite. He has got more NATO presence in eastern part of the Alliance and he has also seen that Finland has already joined the Alliance and Sweden will soon be a full member."

"And it demonstrates that when President Putin invaded a European country to prevent more NATO, he's getting the exact opposite."

["Und es zeigt, dass Präsident Putin, der in ein europäisches Land einmarschiert ist, um mehr NATO zu verhindern, genau das Gegenteil erreicht hat."] (Übersetzung: Deepl/Kläger)

- **Beweis:** 1) Vorlage eines Auszugs des Artikels Klaus-Dieter Kolenda "Der Ukraine-Krieg ist ein Krieg zur Nato-Erweiterung"⁵⁹ (S. 1 – 3), Overton-Magazin, 11.10.2023, Anlage K14
 - Vorlage des Original-Artikels Jeffrey D. Sachs, Other News Voices against the tide, "NATO admits that Ukraine war is the war of NATO expansion"⁶⁰, 11.09.2023, Anlage K15
 - 3) Vorlage eines Auszugs des Dokuments "Opening remarks by NATO Secretary General Jens Stoltenberg at the joint meeting of the European Parliament's Committee on Foreign Affairs (AFET) and the Subcommittee on Security and Defence (SEDE) followed by an exchange of views with Members of the European Parliament⁶¹, vom 07.09.2023, Anlage K4

Dass subjektive russische Sicherheitsinteressen, ob nun aus Sicht von Dritten berechtigt oder nicht (es gibt, wie bereits dargelegt, keine international anerkannte Definition, was unter legitimen "Sicherheitsinteressen eines Staates" verstanden werden kann), durch den Westen verletzt worden sind, und eine solche Verletzung letztendlich auch eine Rolle für Russland spielte, gegen die Ukraine Krieg zu führen, lässt sich – mangels einsehbarer Dokumentation aus Russland selbst - jedoch auch anhand von Äußerungen des russischen Präsidenten **Wladimir Putin**, zunächst im Rahmen der 43. Münchner Sicherheitskonferenz **2007** (s. S. 11 f./27) sowie aus seiner Rede an das russische Volk am **24.02.2022** (siehe gelb markierte Textteile in den Anlagen K16 und K17) nachvollziehen.

- **Beweis:** 1) Vorlage eines Redeausschnitts aus: *Zehn Jahre "Putin-Rede 2007*⁶², in infosperber, 19.02.2017, (zit. und übersetzt) von Müller, Christian, Anlage K16
 - 2) Vorlage eines übersetzten Redeausschnitts: Anti-Spiegel: *Krieg Putins komplette Rede an das russische Volk zum Beginn der Militäroperation*, ⁶³ 24.02.2022, Anlage K17

Den Klägern ist es an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass sie Auszüge aus den beiden vorgenannten Dokumenten ausschließlich aus dem Grunde vorlegen, um darzulegen und den Beweis dafür anzutreten, dass die im Westen seit 1997 geäußerte Besorgnis, dass die NATO-Osterweiterung, insbesondere das Ziel, die Ukraine in die NATO aufzunehmen, subjektiv definierte Sicherheitsinteressen von Russland verletzte und dass diese Verletzung auch mit zu diesem Krieg Russlands gegen die Ukraine geführt hat. Da es hier um von Russland definierte Sicherheitsinteressen geht, gehört es notwendigerweise zur substantiierten Darlegung und Beweisführung im Sinne der Prozessförderungspflicht gem. § 86 VwGO, dass eine Klagebegründung neben den vielen hierzu zitierten Stimmen aus

⁵⁹ https://overton-magazin.de/hintergrund/politik/der-ukraine-krieg-ist-ein-krieg-zur-nato-erweiterung/

⁶⁰ https://www.other-news.info/nato-admits-that-ukraine-war-is-the-war-of-nato-expansion/

⁶¹ https://www.nato.int/cps/en/natohq/opinions 218172.htm

⁶² https://www.infosperber.ch/politik/welt/zehn-jahre-putin-rede-2007/

https://www.anti-spiegel.ru/2022/putins-komplette-rede-an-das-russische-volk-zum-beginn-der-militaeroperation/

dem Westen selbstverständlich auch die russische Sichtweise, allein zur Bestätigung dieser Stimmen zum Inhalt haben muss.

Es geht hier allein um die rechtliche Darlegung und Beweisführung über die Richtigkeit der Aussage, dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen", und zwar ausschließlich im Kontext der hier vorgetragenen Grundrechtsverletzung durch das BfV zu Lasten der Kläger. Es geht hier in keiner Weise um eine ethisch-moralische Bewertung, ob die Verletzung von nationalen Sicherheitsinteressen überhaupt jemals einen Krieg rechtfertigen kann oder ob sich ein Land durch Provokationen zu einem Krieg hinreißen lassen darf. Solche politische wie ethisch-moralische Betrachtungen haben in dieser Klageschrift aufgrund des Klagegegenstandes nichts zu suchen und daher völlig außer Betracht zu bleiben.

Zur weiteren Glaubhaftmachung, dass die hier im Streit stehende Aussage des Präsidenten des BfV irreführend ist, <u>weil seit 1997 bekannte und wahre historische Tatsachen</u> allein auf ein unwahres "*russisches Narrativ*" reduziert und sogar fälschlicherweise als solches eingestuft werden (alle vorgenommenen Hervorhebungen durch Unterstreichen durch die Kläger):

Michael von der Schulenburg, (2023), ehemaliger Assistant Secretary-General, arbeitete über 34 Jahre für die UNO und die OSZE. Dazu gehörten langfristige Einsätze in Haiti, Pakistan, Afghanistan, Iran, Irak und Sierra Leone sowie kürzere Einsätze in Syrien, auf dem Balkan, in Somalia, in der Sahelzone und in Zentralasien.

"Die schwere Mitschuld des Westens am Ukraine-Krieg

Der Ernst des sich aufschaukelnden Konfliktes über die Ausweitung der Nato an die Grenzen Russlands, der nun zum Krieg geführt hat, war allen Beteiligten mindestens seit 1994 klar. Russland hat wiederholt davor gewarnt, dass mit den Aufnahmen der Ukraine und Georgiens in die Nato seine elementaren Sicherheitsinteressen verletzten und damit eine rote Linie überschritten würde. Damit handelt es sich um einen klassischen Konflikt, wie er oft vorkommt.

Der UN-Charta entsprechend hätte dieser Konflikt diplomatisch gelöst werden müssen – und wohl auch können. Das ist aber nicht geschehen; weder, um einen Krieg zu verhindern noch, um einen friedlichen Ausgang des einmal begonnen Krieges zu erreichen. Auch darin besteht ein Bruch der UN-Charta.

Dennoch wurde der Nato-Beitritt der Ukraine vor allem seitens der USA systematisch weiterverfolgt und Russlands Bedenken einfach übergangen. Das verlief nicht ohne Provokationen. Dabei schreckte der Westen nicht einmal davor zurück,

im Jahr 2014 den gewaltsamen Umsturz eines rechtmäßig gewählten (OSZE) Präsidenten zu unterstützen, um so eine zum Nato-Beitritt willige Regierung in der Ukraine einzusetzen. [...]

Als im Dezember 2021 Russland auf die Nato-Entscheidung, den Beitritt der Ukraine weiter voranzutreiben, mit einer Drohgebärde antwortete und Truppen an der Grenze zur Ukraine zusammenzog, machte es Moskau synchron einen weiteren Versuch, eine friedliche Lösung zu erreichen.

Das führte zwar zu einer Reihe diplomatischer Aktivitäten, aber <u>Gespräche über</u> einen Beitritt der Ukraine zur Nato wurden von den westlichen Gesprächspartnern <u>kategorisch abgelehnt.</u> Die ukrainische Regierung antwortete im Februar 2022 sogar mit massivsten Bombardierungen des von prorussischen Rebellen gehalten Donbas und der dortigen Zivilbevölkerung."

Beweis: Vorlage eines Auszugs des Artikels in Telepolis, Michael von der Schulenburg, "Der Ukraine-Krieg und unsere Pflicht zum Frieden"⁶⁴, 25.02.2023, Anlage K 18

bb) **Jeffrey D. Sachs, (2023)**, Universitätsprofessor und Direktor des Zentrums für nachhaltige Entwicklung an der Columbia University, an der er von 2002 bis 2016 das Earth Institute leitete. Außerdem ist er Präsident des UN Sustainable Development Solutions Network und Kommissar der UN Broadband Commission for Development. Er war Berater von drei Generalsekretären der Vereinten Nationen und ist derzeit SDG-Beauftragter von Generalsekretär Antonio Guterres.

"Regierungen arbeiten unermüdlich daran, die öffentliche Wahrnehmung der Vergangenheit zu verzerren. In Bezug auf den Ukraine-Krieg hat die Biden-Regierung wiederholt und fälschlicherweise behauptet, der Ukraine-Krieg habe mit einem nicht provozierten Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 begonnen.

Tatsächlich wurde der Krieg von den USA auf eine Art und Weise provoziert, die führende US-Diplomaten im Vorfeld des Krieges jahrzehntelang vorausgesehen hatten, was bedeutet, dass der Krieg hätte vermieden werden können und nun durch Verhandlungen beendet werden sollte.

Die Erkenntnis, dass der Krieg provoziert wurde, hilft uns zu verstehen, wie man ihn beenden kann. Sie rechtfertigt jedoch nicht den Einmarsch Russlands. Ein weitaus besserer Ansatz für Russland wäre es gewesen, die Diplomatie mit Eu-

-

⁶⁴ https://www.telepolis.de/features/Der-Ukraine-Krieg-und-unsere-Pflicht-zum-Frieden-7523687.html?seite=all

ropa und der nicht-westlichen Welt zu verstärken, um den Militarismus und Unilateralismus der USA zum Thema zu machen und dagegen zu opponieren.

<u>Der unerbittliche Druck der USA, die Nato zu erweitern, stößt in der ganzen Welt auf breite Ablehnung</u>, sodass russische Diplomatie anstelle eines Krieges wahrscheinlich wirkungsvoller gewesen wäre.

Das Biden-Team verwendet unablässig das Wort "nicht provoziert", zuletzt in Bidens großer Rede zum ersten Jahrestag des Krieges, in einer aktuellen Nato-Erklärung und in der jüngsten G7-Erklärung. Die Biden-freundlichen Mainstream-Medien folgen dem Weißen Haus einfach.

Die New York Times ist der Hauptschuldige: Sie bezeichnete die Invasion nicht weniger als 26 Mal als "nicht provoziert", in fünf Leitartikeln, 14 Meinungskolumnen von NYT-Autoren und sieben Gastbeiträgen!

In Wirklichkeit gab es zwei Hauptprovokationen der USA. Die Erste war die Absicht der USA, die Nato auf die Ukraine und Georgien auszudehnen, um Russland in der Schwarzmeerregion von Nato-Ländern (Ukraine, Rumänien, Bulgarien, Türkei und Georgien, entgegen dem Uhrzeigersinn) einzukreisen.

Die Zweite war die Rolle der USA bei der Installation eines russophoben Regimes in der Ukraine durch den gewaltsamen Sturz des prorussischen Präsidenten der Ukraine, Viktor Janukowitsch, im Februar 2014. Der Krieg in der Ukraine, bei dem geschossen wurde, begann mit dem Sturz Janukowitschs vor neun Jahren, nicht im Februar 2022, wie uns die US-Regierung, die Nato und die G7-Führer glauben machen wollen."

Beweis: Vorlage eines Auszugs des Artikels in Telepolis, 29.05.2023, Jeffrey D. Sachs, "Der Ukraine-Krieg wurde provoziert: Warum das für Frieden zentral ist"⁶⁵, Anlage K19

- cc) **George F. Kennan**, **(1997)**, US-amerikanischer Historiker und Diplomat. Zwischen 1926 und 1961 arbeitete er für das Außenministerium der Vereinigten Staaten, unter anderem in Moskau, Berlin, Prag, Lissabon und London. Von 1947 bis 1949 war George F. Kennan im US-Außenministerium als Planungschef tätig.
 - "... Aber hier geht es um etwas von höchster Bedeutung. Und vielleicht ist es noch nicht zu spät, um eine Ansicht zu vertreten, die, wie ich glaube, nicht nur die meine ist, sondern von einer Reihe anderer mit umfangreichen und in den meisten Fällen neueren Erfahrungen in russischen Angelegenheiten geteilt wird. <u>Die Ansicht ist,</u>

-

⁶⁵ https://www.telepolis.de/features/Der-Ukraine-Krieg-wurde-provoziert-Warum-das-fuer-Frieden-zentral-ist-9066817.html?seite=all

unverblümt gesagt, dass die Erweiterung der NATO der verhängnisvollste Fehler der amerikanischen Politik in der gesamten Nachkriegszeit wäre.

Es ist zu erwarten, dass ein solcher Beschluss die nationalistischen, antiwestlichen und militaristischen Tendenzen in der russischen Öffentlichkeit anheizen, sich negativ auf die Entwicklung der russischen Demokratie auswirken, den Ost-West-Beziehungen wieder die Atmosphäre des Kalten Krieges verleihen und die russische Außenpolitik in eine Richtung lenken würde, die uns ganz und gar nicht gefällt. Und nicht zuletzt könnte es dadurch sehr viel schwieriger, wenn nicht gar unmöglich werden, die Ratifizierung des Start-II-Abkommens durch die russische Duma zu erreichen und weitere Reduzierungen der Atomwaffen zu erzielen."

- **Beweis:** 1) Vorlage der Übersetzung in: Vereinigung für Medienkultur, Ein Verhängnisvoller Irrtum, 20.01.2022⁶⁶, Anlage K20
 - 2) Vorlage des Artikels im Original: Kennan, George F., in: New York Times, A Fateful Error⁶⁷, 05.02.1997, Anlage K21
- dd) **Ted Galen Carpenter, (1997)**, ehemaliger Direktor des «Cato Institute», 1986 1995 und 1995 2011 Vizepräsident für den Bereich Defense and foreign policy studies, seit 2011 gehört er diesem Bereich als Senior Fellow an.

«Die Ausweitung des Bündnisses an die Grenzen Russlands droht die Beziehungen Moskaus zum Westen zu vergiften und zu gefährlichen Konfrontationen zu führen. Die Ausweitung von Sicherheitsverpflichtungen auf Länder in Russlands geopolitischem (Hinterhof) lädt geradezu ein zu neuen Problemen.»

«Beamte der Clinton-Regierung und andere Befürworter der NATO-Erweiterung erklären, sie seien verblüfft über die feindselige Reaktion Moskaus. Doch selbst der friedfertigste russische Staatschef würde ein von den USA dominiertes Militärbündnis an der Westgrenze seines Landes nur schwer tolerieren.»

«Die Veränderungen, die nach dem Kalten Krieg in der militärischen Ausrichtung der NATO stattgefunden haben, verstärken die russischen Befürchtungen. Während des Kalten Krieges konnten die westlichen Staats- und Regierungschefs glaubhaft argumentieren, dass das Bündnis nur dazu diene, das Territorium der Mitgliedsstaaten vor Angriffen zu schützen. Da sich die NATO jedoch in "out of area"-Einsätze gewagt hat, vor allem in Bosnien, und prominente Befürworter des Bündnisses wie der ehemalige Außenminister James Baker dafür plädieren, dass die NATO "überall und unter allen Umständen" eingreift, wenn der Frieden und die Stabilität in Europa bedroht sind, verfolgt das Bündnis nun eindeutig sowohl offensive als auch defensive Ziele.»

⁶⁶ http://www.medienkultur.at/neu/ein-verhaengnisvoller-irrtum/

⁶⁷ https://www.nytimes.com/1997/02/05/opinion/a-fateful-error.html

«Und die Russen werden sich wahrscheinlich daran erinnern, dass der Westen die vorübergehende Schwäche ihres Landes ausgenutzt hat, um die Vorherrschaft in ganz Mittel- und Osteuropa zu erlangen. Die NATO-Erweiterung könnte daher in den 1990er Jahren das Äquivalent zum Vertrag von Versailles werden, der die Saat für Rache und einen enorm zerstörerischen Krieg gelegt hat.»

«Eine erweiterte NATO ist eine furchtbare, potenziell katastrophale Idee. Anstatt die Wunden des Kalten Krieges zu heilen, droht sie eine neue Teilung Europas und eine Reihe gefährlicher Sicherheitsverpflichtungen für die Vereinigten Staaten zu schaffen.»

- **Beweis:** 1) Vorlage des Artikels im Original: Cato Institute, The Folly of NATO Enlargement⁶⁸, 03.02.1997, Anlage K22
 - Vorlage der hier zitierten und ins Deutsche übersetzten Ausschnitte: Müller, Christian, Globalbridge, Die Mitverantwortung der USA und der NATO – vor der Osterweiterung der NATO wurde mehrfach gewarnt, 15.04.2022⁶⁹, Anlage K23
- ee) Am 26. Juni 1997 richtete eine Gruppe von 50 prominenten Außenpolitikexperten, darunter ehemalige Senatoren, pensionierte Militärs, Diplomaten und Akademiker, einen offenen Brief an Präsident Clinton, in dem sie ihre Ablehnung der NATO-Erweiterung darlegten. Stanley Resor, Vorsitzender des Verwaltungsrats der Arms Control Association, sprach auf der Pressekonferenz, auf der das Schreiben angekündigt wurde, vor allem über die rüstungskontrollpolitischen Auswirkungen der Erweiterung. Unterschrieben wurde der Brief unter anderem von

Robert S. McNamara, US-Verteidigungsminister 1961 – 1968, Präsident der Weltbank 1968 – 1991), George Bunn (Center for International Security and Arms Control, Stanford University), Robert Bowie (ehem. Leiter des politischen Planungsstabs und Berater im US-Außenministerium; ehem. leitender Beamter bei der C.I.A.), Bill Bradley (US-Senator 1979-1997), Prof. David Calleo (Leiter der europäischen Studien der Nitze School of Advanced International Studies, Johns Hopkins University), Botschafter Richard T. Davies (ehem. Botschafter in Polen 1972-1978; leitende Funktionen in der NATO und im US-Außenministerium), David M. Evans (ehem. Leitender Berater der Helsinki Kommission 1990-1995; Präsident der Integrated Strategies International), Susan Eisenhower (Vorsitzende des Center for Political and Strategic Studies), Arthur Hartman (ehem. Botschafter in der Sowjetunion 1981-1987), Senator Mark Hatfield (US-Senator 1967-1997), Prof. John P. Holdren (National Academy of Sciences, Committee on International Security and Arms Control; Harvard University), Townsend Hoopes (ehem. Under-

⁶⁸ https://www.cato.org/commentary/folly-nato-enlargement#

 $[\]frac{69}{\text{https://globalbridge.ch/die-mitverantwortung-der-usa-und-der-nato-vor-der-osterweiterung-der-nato-wurde-oeffentlich-gewarnt/}$

secretary der US-Luftwaffe), James Leonard (ehem. stellv. ACDA-Leiter, ehem. stellv. UNO-Botschafter), Philip Merrill (ehem. Stellvertretender NATO-Generalsekretär), General-major a.D. Christian Patte (Direktor für Logistik im NATO Haupt-quartier), Prof. Richard Pipes (Direktor für Osteuropa- und Sowjetfragen beim Nationalen Sicherheitsrat), Generalleutnant a.D. Robert E. Pursley (US Luftwaffe), Vizeadmiral a.D. John J. Shanahan (Center for Defense Information), Admiral a.D. Stansfield Turner (ehem. Direktor des C.I.A.), James D. Watkiens (ehemaliger Admiral der US-Navy):

"«26. Juni 1997 Sehr geehrter Herr Präsident

«Wir Unterzeichner sind der Auffassung, daß die gegenwärtigen, von den USA angeführten Bemühungen, die NATO auszuweiten, wie sie im Brennpunkt der jüngsten Gipfeltreffen von Helsinki und Paris standen, einen politisch-strategischen Fehler von historischem Ausmaß darstellen. Wir glauben, daß die NATO-Erweiterung die Sicherheit der Alliierten verringern und die europäische Stabilität aus folgenden Gründen gefährden wird:

– In Rußland wird die nach wie vor quer durch das gesamte politische Spektrum abgelehnte NATO-Erweiterung die nicht-demokratische Opposition stärken und gleichzeitig die Bemühungen derer unterlaufen, die Reformen und eine Kooperation mit dem Westen anstreben. Ferner hat die NATO-Erweiterung zur Folge, daß die Russen die gesamte nach dem Kalten Krieg gefundene Einigung wieder in Frage stellen könnten, und sie könnte auch zu verstärktem Widerstand gegen die START II- und START III-Verträge in der Duma führen. – In Europa wird die NATO-Erweiterung eine neue Demarkationslinie zwischen denen, die dabei, und denen die nicht dabei sind, ziehen. Dies bewirkt wachsende Instabilität und wird das Sicherheitsgefühl jener Länder, die nicht miteingeschlossen werden, vermindern.»"

Beweis: 1) Vorlage des Artikels: im Original: Arms Control Association vom 26.06.1997⁷⁰, Anlage K24

2) Vorlage der Übersetzung: Müller, Chrisian, Globalbridge, "Politisch-strategischer Fehler von historischem Ausmaß"⁷¹, 25.03.2023, Anlage K25

⁷⁰ https://www.armscontrol.org/act/1997-06/arms-control-today/opposition-nato-expansion

⁷¹ https://globalbridge.ch/politisch-strategischer-fehler-von-historischem-ausmass/

ff) **William Burns**, ehemaliger US-Botschafter in Russland und amtierender CIA-Direktor.

Am **08.02.2008** schrieb Burns, damals amerikanischer Botschafter in Moskau, an Außenministerin Condoleezza Rice eine E-Mail, in der es unter Ziff. 3 heißt:

"Ukrainian entry into NATO is the brightest of all redlines for the Russian elite (not just Putin). In more than two and a half years of conversations with key Russian players, from knuckle-draggers in the dark recesses of the Kremlin to Putin's sharpest liberal critics, I have yet to find anyone who views Ukraine in NATO as anything other than a direct challenge to Russian interests."

["Der Beitritt der Ukraine zur NATO ist für die russische Elite (und nicht nur für Putin) die hellste aller roten Linien. In den mehr als zweieinhalb Jahren, in denen ich mit den wichtigsten russischen Akteuren gesprochen habe - von Scharfmachern in den dunklen Nischen des Kremls bis hin zu Putins schärfsten liberalen Kritikern - habe ich noch niemanden gefunden, der den NATO-Beitritt der Ukraine als etwas anderes als eine direkte Herausforderung für russische Interessen ansieht."] (Übersetzung: Deepl/Kläger)

Beweis: 1) Vorlage der E-Mail von William J. Burns an Robert S. Beecroft (damaliger Assistent der Außenministerin Condoleezza Rice) vom 08.02.2008 in Kopie, Anlage K26

So zitiert in:

- 2) William J. Burns, The Back Channel, A Memoir of American Diplomacy and the Case for its Renewal, 2019, Taschenbuchausgabe 2020, Seite 233
- Congressional Record Volume 168, Number 27 (Thursday, February 10, 2022), [Senate] [Pages S632-S636] From the Congressional Record Online through the Government Publishing Office⁷², Anlage K27
- gg) **John J. Mearsheimer, (2014)**, US-amerikanischer Politikwissenschaftler an der University of Chicago

"Der vorherrschenden Weisheit im Westen zufolge ist die Ukraine Krise fast ausschließlich auf die russische Aggression zurückgeführt werden. Der russische Präsident Wladimir Putin, so das Argument, annektierte die Krim aus dem langjährigen Wunsch heraus, das Sowjetimperium wiederauferstehen zu lassen, und er könnte schließlich auch in die übrige Ukraine sowie andere Länder Osteuropas einmarschieren. Aus dieser Sicht ist der Sturz des ukrainischen Präsidenten Viktor Janukowitsch im Februar 2014 nur ein Vorwand für für Putins Entscheidung, den russischen Streitkräften zu befehlen, einen Teil der Ukraine zu erobern. Doch diese Darstellung ist falsch: <u>Die Vereinigten Staaten und ihre europäischen Ver-</u>

⁷² https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2022-02-10/html/CREC-2022-02-10-pt1-PgS632-2.htm

bündeten tragen den größten Teil der Verantwortung für die Krise. Die Wurzel des Übels ist die NATO-Erweiterung, das zentrale Element einer größeren Strategie, die die Ukraine aus der russischen Umkreisung herauszuführen und in den Westen zu integrieren. Gleichzeitig haben die EU-Osterweiterung und die Unterstützung des Westens für die die pro-demokratische Bewegung in der Ukraine - beginnend mit der Orangenen Revolution im Jahr 2004 - ebenfalls entscheidende Elemente. Seit Mitte der 1990er Jahren hat sich die russische Führung nachhaltig gegen die NATO-Erweiterung ausgesprochen und in den letzten Jahren haben sie deutlich gemacht, dass sie nicht tatenlos zusehen würden, wie sich ihr strategisch wichtiger Nachbar in eine westliche Bastion wird. Für Putin ist der illegale Sturz des demokratisch gewählten und pro-russischen Präsidenten der Ukraine - den er zu Recht als "Staatsstreich" bezeichnete - der letzte Anstoß. Er reagierte mit der Einnahme der Halbinsel Krim, auf der er einen NATO-Marinestützpunkt befürchtete, und arbeitete an der Destabilisierung der Ukraine so lange zu destabilisieren, bis sie ihre Bemühungen um einen Anschluss an den Westen aufgab.

Putins Gegenschlag sollte keine Überraschung sein. Schließlich ist der Westen in Russlands Hinterhof vorgedrungen und bedrohte seine strategischen Interessen, ein Punkt, auf den Putin wiederholt und mit Nachdruck hingewiesen hat.

Die Eliten in den Vereinigten Staaten und Europa wurden von den Ereignissen nur deshalb überrumpelt, weil sie ein falsches Bild von der internationalen Politik haben. Sie neigen dazu zu glauben, dass die Logik des Realismus im 21. Jahrhundert wenig Bedeutung hat und dass Europa auf der Grundlage liberaler Prinzipien, wie etwa Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftlicher Verflechtung und Demokratie erhalten werden kann."

(Übersetzung: Deepl/Kläger)

Beweis:

Vorlage eines Auszugs des Artikels im Original Mearsheimer | Home PDF. Why the Ukraine Crisis Is The West's Fault NATO⁷³, Foreign Affairs, September/Oktober 2014, Anlage K28

Und 2022 in einem Interview mit The New Yorker

Frage: Wenn Sie sich die aktuelle Situation mit Russland und der Ukraine ansehen, was glauben Sie, wie es dazu gekommen ist?

"Ich denke, der ganze Ärger in diesem Fall begann im April 2008 auf dem NATO-Gipfel in Bukarest, wo die NATO anschließend eine Erklärung abgab, in der es hieß, die Ukraine und Georgien würden Teil der NATO werden. Die Russen machten damals unmissverständlich klar, dass sie dies als existenzielle Bedrohung be-

⁷³ https://www.maersheimer.com>uploads>2019/06

trachteten, und zogen einen Schlussstrich unter die Sache. Im Laufe der Zeit sind wir jedoch dazu übergegangen, die Ukraine in den Westen einzubeziehen, um die Ukraine zu einem westlichen Bollwerk an Russlands Grenze zu machen. Dazu gehört natürlich mehr als nur die NATO-Erweiterung. Die NATO-Erweiterung ist das Herzstück der Strategie, aber sie umfasst auch die EU-Erweiterung, und sie umfasst die Umwandlung der Ukraine in eine pro-amerikanische liberale Demokratie, was aus russischer Sicht eine existenzielle Bedrohung darstellt."

(Übersetzung: Deepl/Kläger)

Beweis: Vorlage eines Auszugs des Artikels im Original: The New Yorker, Why John Mearsheimer Blames the U.S. for the Crisis in Ukraine⁷⁴, Isaac Chotiner, 01.03.2022, Anlage K29

hh) Noam Chomsky, (2022), emeritierter Professor für Linguistik am Massachusetts Institute of Technology (MIT). Zu seinen bedeutendsten medientheoretischen Arbeiten gehörte die Entwicklung der Theorie des Propagandamodells zu-sammen mit Edward S. Herman, das manipulative Einflüsse auf demokratische Gesellschaften durch wirtschaftliche Interessengruppen vor dem Hintergrund der Massenmedien erklärt.

"... Aus internen US-Dokumenten, die von WikiLeaks veröffentlicht wurden, geht hervor, dass das rücksichtslose Angebot von Bush II an die Ukraine, der NATO beizutreten, sofort scharfe Warnungen Russlands auslöste, dass die wachsende militärische Bedrohung nicht toleriert werden könne. Verständlicherweise. [...]

Tatsache ist, dass wir nicht wissen, warum die Entscheidung getroffen wurde, auch nicht, ob sie von Putin allein oder vom russischen Sicherheitsrat, in dem er die führende Rolle spielt, getroffen wurde. Es gibt jedoch einige Dinge, die wir mit ziemlicher Sicherheit wissen, einschließlich der Aufzeichnungen, die von den soeben zitierten Personen, die sich in hohen Positionen innerhalb des Planungssystems befunden haben, im Detail überprüft wurden. Kurz gesagt, die Krise hat sich seit 25 Jahren zusammengebraut, da die USA die russischen Sicherheitsbedenken, insbesondere ihre klaren roten Linien, verächtlich zurückgewiesen haben: Georgien und vor allem die Ukraine."

Beweis:

Vorlage eines Auszugs des Artikels in: Pressenza, Noam Chomskys Blick auf die Ukraine, Noam Chomsky im Interview mit C.J. Polychroniou für Truthout⁷⁵, 18.03.2022, Anlage K30

⁷⁴ https://www.newyorker.com/news/q-and-a/why-john-mearsheimer-blames-the-us-for-the-crisis-in-ukraine

⁷⁵ https://www.pressenza.com/de/2022/03/noam-chomskys-blick-auf-die-ukraine/

ii) Aber seit 2014 gab es in Deutschland schon Stimmen, die sieben Jahre vor Kriegsbeginn auf russische Sicherheitsinteressen in Bezug auf die NATO-Osterweiterung hingewiesen haben.

Peter Scholl-Latour, **(2014)**, 9. März 1924 - 16. August 2014, war ein deutschfranzösischer Journalist, Sachbuchautor und Publizist:

"Man muß kein »Putin-Versteher« sein, um nachzuempfinden, daß das Angebot einer Wirtschaftsassoziation der Ukraine mit der Europäischen Union im Kreml als Vorstufe einer Ausdehnung der NATO nach Osten über den Dnjestr und Dnjepr hinaus empfunden wird. Die Ukraine war aus Moskauer Sicht als europäische Verankerung der »Eurasischen Union« auserkoren, mit der Putin sein vom westöstlichen »Zangengriff« bedrohtes Rest-Imperium abzuschirmen suchte. Die Erwartung, daß Barack Obama den Geboten der neuen weltpolitischen Multipolarität Rechnung trüge, erwies sich als Illusion. Die Einverleibung der Halbinsel Krim, der Streit über die Kontrolle dieser eminent wichtigen strategischen Bastion am Schwarzen Meer, sollte zu einer Eskalation der Gegensätze führen, der die Europäer rat- und hilflos zusahen. Das Atlantische Bündnis richtete sich auf die Kraftsprüche seines Generalsekretärs Rasmussen aus, der sich offenbar in der Pudel-Rolle eines neuen Tony Blair gefiel. Die Voraussage Donald Rumsfelds, das junge, dynamische Europa, das sich mit Schwerpunkt Polen dem territorialen Expansionswillen Wladimir Putins entgegenstemmte, würde das alte, verbrauchte, kraftlose Europa der Gründerstaaten auf einen gefügigen Kurs gegenüber Washington ausrichten, schien sich zu erfüllen. In London, Berlin und Paris war man unfähig, sich in die Perspektive eines russischen Patrioten zu versetzen, der es als unerträglich empfinden mußte, daß über Estland die US Air Force in unmittelbarer Nachbarschaft von Sankt Petersburg ihre Übungsflüge veranstaltete und daß nach Ablauf des ukrainisch-russischen Vertrages über die Krim die Flugzeugträger der US Navy vor der glorreichen Festung Sewastopol ankern würden."

Beleg: Der Fluch der bösen Tat: Das Scheitern des Westens im Orient (S. 24-25). 2014 Kindle-Version.

jj) Klaus von Dohnanyi, (2022), deutscher Jurist und Politiker (SPD). Er war von 1972 bis 1974 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, von 1969 bis 1981 Mitglied des Deutschen Bundestags und von 1981 bis 1988 Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg:

"Vor einem russischen Angriff auf die Ukraine habe ich im Buch ausdrücklich gewarnt. Ich schrieb: Wenn die Ukraine weiterhin in die Nato getrieben wird – und das ist amerikanische Politik – wenn das geschieht, dann kann es einen Krieg an den Ostgrenzen Europas geben, da wo er jetzt auch stattfindet, nämlich an den Ostgrenzen in erster Linie der Ukraine. Das haben amerikanische Fachleute – ins-

<u>besondere der heutige Geheimdienst-Chef von Präsident Biden – ja ausdrücklich im Jahr 2019 geschrieben.</u> Und ich finde es bedrückend, dass man es hat kommen sehen und es nicht verhindert hat."

Beweis: Vorlage eines Auszugs des Artikels in: infosperber, Klaus von Dohnanyi: Ich habe vor dem Krieg gewarnt"⁷⁶, 26.04.2022, Anlage K31

Kk) **Günter Verheugen, (2023)**, ehemaliger deutscher Politiker (SPD, bis 1982 FDP). Er war in der Kommission Barroso I Vizepräsident der Europäischen Kommission und als EU-Kommissar zuständig für Unternehmen und Industrie. In der Kommission unter Romano Prodi war er für die EU-Erweiterung zuständig.

"Im Kern geht es um das russische Sicherheitsbedürfnis, das nicht verstehen will und wahrscheinlich auch nicht verstehen kann, warum der Westen, das heißt in diesem Fall die NATO unter Führung der USA, ganz eindeutig eine Politik der Einkreisung gegenüber Russland verfolgt. Es liegt ja auf der Hand, dass, wenn ich eingekreist werde, ich das als eine Bedrohung empfinde. Das ist eine Ursache.

Eine andere Ursache ist zweifellos, dass mit der Zusage an die Ukraine, dass sie der NATO beitreten könne, für Russland sicherheitspolitisch eine rote Linie überschritten wurde, wissentlich und willentlich. Und letztlich muss man die Ereignisse in der Ukraine selbst betrachten. Da spielt die Vorgeschichte des Maidan, der Regime Change 2014 und die dann folgende antirussische Politik der von den US-Amerikanern gewünschten Regierung eine Rolle."

Beweis: Vorlage des Artikels in: Hintergrund, Verheugen: "Wir müssen uns von den USA emanzipieren"⁷⁷, Tilo Gräser, 11.02.2023, Anlage K32

Als Quintessenz bleibt festzuhalten, dass nicht nur der russische Präsident Wladimir Putin, sondern auch der NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg öffentlich ausdrücklich bekundet haben, dass (sinngemäß) Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen.

Nach alledem kann kein ernsthafter und begründeter Zweifel daran bestehen, dass diese Tatsache wahr ist, <u>und zwar völlig unabhängig davon, wie dieser Angriffskrieg zu bewerten ist. In der Feststellung, dass die Aussage wahr ist, liegt weder ein Verständnis noch eine Legitimation.</u>

c) Diese wahre historische Tatsache wertet der Präsident des BfV fälschlicherweise als "russisches Narrativ" (siehe aa) und bringt sie des Weiteren in einen Zusammenhang mit "Rechtsextremismus" und "AfD-Nähe" (siehe bb). Diese Information –

⁷⁶ https://www.infosperber.ch/politik/klaus-von-dohnanyi-ich-habe-vor-dem-krieg-gewarnt/

⁷⁷ https://www.hintergrund.de/politik/verheugen-wir-muessen-uns-von-den-usa-emanzipieren/

Warnung – ist nicht mehr von der Ermächtigungsgrundlage § 16 Abs. 1 BVerfSchG abgedeckt, ebenso wenig wie Aussage, dass es sich um ein "russisches Narrativ" handelt, dass der Westen beabsichtigt, die NATO zu erweitern (siehe cc).

Zum Begriff "russisches Narrativ" bezieht sich das BfV in seinem Schreiben vom 29.08.2023 an die Kläger (Anlage K3) auf Seite 5 auf eine allgemeine Definition des Begriffs "Narrativ", etwa in Wikipedia⁷⁸ unter "Narrativ (Sozialwissenschaften)" zu finden:

"Ein Narrativ ist eine sinnstiftende Erzählung, die Einfluss auf die Art hat, wie die Umwelt wahrgenommen wird."

aa) Weiterhin behauptet das BfV (Seite 7), dass mit "dieser Beurteilung nichts über den Wahrheitsgehalt dieser Auffassung gesagt wird".

Beweis: Anlage K3, bereits benannt

Letzteres muss als eine reine Schutzbehauptung angesehen werden. Das Gegenteil ist hier der Fall.

Wie oben in A. II. ausführlich dargestellt, ist die Aussage darüber, ob die hier in Rede stehende Tatsache zum Russland-/Ukraine-Krieg wahr oder falsch ist, selbst eine (wertende) Tatsachenbehauptung ("russisches Narrativ" als Teil der Desinformationspropaganda).

Wie ebenfalls oben in B. I. 1. dargestellt, unterliegt die Aussage, das heißt diese Einordnung des Präsidenten des BfV durch einen normativen Begriff der Alltagssprache – "russisches Narrativ" – ebenfalls den Auslegungsregeln des § 133 BGB analog.

Bereits aus dem Kontext des MOMA-Interviews kann kein Zweifel daran bestehen, dass das BfV in Bezug auf die wahre historische Tatsache, dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil seine Sicherheitsinteressen durch den Westen verletzt sind", von einer unwahren Aussage ausgeht bzw. dies nach außen so hinstellt. Dies ist zunächst schon daraus abzuleiten, dass der Begriff "russisches Narrativ" mit "Propaganda" gleichgesetzt wird, ab 03:22 Minute: "[...] deutsche Medien in diesem Umfeld übernehmen dann diese Narrative, verbreiten die. Und ja, insofern erzielt diese Propaganda auch in Deutschland eine gewisse Reichweite." Es widerspricht jeglicher Sprachlogik, dass allein die bloße Äußerung einer wahren Tatsache, ohne in einen Kontext eingebunden zu sein, zu Propagandazwecken ge- bzw. missbraucht werden kann.

-

⁷⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Narrativ (Sozialwissenschaften)

Laut Wikipedia⁷⁹ verbergen sich hinter dem Begriff *Propaganda* "(von lateinisch propagare, "weiter ausbreiten", "ausbreiten", "verbreiten") in seiner modernen Bedeutung zielgerichtete Versuche, politische Meinungen oder öffentliche Sichtweisen zu formen, Erkenntnisse zu manipulieren und das Verhalten in eine vom Propagandisten oder Herrscher erwünschte Richtung zu steuern", Insbesondere auch dadurch, "die verschiedenen Seiten einer Thematik nicht darzulegen sowie die Vermischung von Information und Meinung vorzunehmen."

Bereits hier wird deutlich, dass die bloße Verbreitung einer wahren Tatsache zu derart verstandenen Propagandazwecken ("Manipulation") nicht tauglich ist. Das BfV geht hier dazu über, den wahren Gehalt einer Aussage nicht mehr nur als bloßes "Narrativ", sondern als "russisches Narrativ" zu bezeichnen und diese historisch wahre und belegbare Aussage in einen Kontext mit russischer "Desinformationsprogaganda" zu stellen sowie zusätzlich mit "Rechtsextremismus" und "AfD-Nähe" in Verbindung zu bringen (ab 02:15 Minute): "Und indem eben aus Teilen dieser Partei heraus auch russische Narrative, äh, weitergegeben werden, weitergesteuert werden, ist das gleichzeitig eben auch, äh, trägt das dazu bei, dass Rechtsextremismus in Deutschland expandieren kann und in diesen Kreisen dann eben Putins Lied gesungen wird."

Und ab 01:00 Minute: "Wir hatten ja auch eine ganze Reihe russischer Agenten hier in Deutschland stationiert, auch deren Aufgabe ist es, Kontakte zu knüpfen, äh, äh, Politiker anzusprechen, äh, Personen der Medien anzusprechen und auf diese Art und Weise Narrative zu verbreiten. Also über alle Ebenen hinweg ist Russland da aktiv und verbreitet seine Desinformationspropaganda und Narrative."

Somit wird deutlich, dass der Präsident des BfV hier im Interview nicht von der eher neutralen Bedeutung des Begriffs "Narrativ" als sinnstiftende Erklärung ausgeht, sondern der Begriff "russisches Narrativ", wenn nicht komplett als Synonym für "Desinformation", dann aber doch aus Sicht des Empfängers als ein wesentlicher Teil einer russischen "Desinformationspropaganda" verstanden werden muss und auch aus Sicht des Senders als solcher verstanden werden soll.

Was die Bundesregierung nämlich unter "Desinformation" versteht, ergibt sich auch aus einer Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Żaklin Nastić und der Fraktion DIE LINKE.—Drucksache 20/5092 – (Hervorhebung durch Unterstreichung durch die Kläger):

"Der Begriff "Desinformation" bezeichnet nachweislich falsche oder irreführende Informationen, die mit dem Ziel der vorsätzlichen Beeinflussung oder Täuschung

⁷⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Propaganda

der Öffentlichkeit verbreitet werden und gegebenenfalls die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich stören können."

Und weiter heißt es dort:

"Russland hat die Ukraine am 24. Februar 2022 völkerrechtswidrig angegriffen und führt diesen Krieg nicht nur mit militärischen Mitteln, sondern auch mit Hilfe von Propaganda und Desinformation. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ein erhöhtes Aufkommen von Desinformation durch russische Staatsmedien, russlandnahe Webseiten sowie offizielle diplomatische und Kreml-nahe Accounts in sozialen Medien."

Da das BfV hier in dieser Antwort der Bundesregierung ausdrücklich erwähnt wird, muss davon ausgegangen werden, dass der Präsident des BfV die Definition der Bundesregierung kennt.

Mit historischen Wahrheiten (siehe oben) wird keine "Desinformationspropaganda" betrieben, wohl aber mit vorgenommenen Konstrukten. Wenn seit 1997 die NATO-Osterweiterung in Bezug auf russische Sicherheitsinteressen in höchsten akademischen, politischen, wirtschaftlichen und militärischen Kreisen kritisch diskutiert wird und der Generalsekretär der NATO am 07.09.2023 dann auch noch ausdrücklich einräumt, dass Russland in die Ukraine einmarschiert ist, weil die NATO russischen Sicherheitsinteressen nicht nachkommen wollte, dann handelt es sich nicht um nachweislich falsche oder irreführende Informationen, ein "russisches Narrativ", sondern um objektiv beleg- und beweisbare Tatsachen.

Durch die vom BfV vorgenommenen Darstellung wird vielmehr die rechtlich gebotene Sachlichkeit gem. § 16 Abs. 1 BVerfSchG verletzt und durch Unterdrückung, Verfälschung und Verdrehung wahrer Tatsachen ein manipulativer Effekt erreicht. Die plakative Verkürzung auf ein "russisches Narrativ" blendet nicht nur die historisch belegbare Vorkriegsgeschichte aus, sondern stellt sie auch noch fälschlicherweise als unwahr dar.

Dies alles wird zusätzlich auch noch unterstrichen durch den Kontext, in dem der Begriff "russisches Narrativ" auch von Seiten der Bundesregierung und hier insbesondere von dem dem BfV vorgesetzten Bundesministerium des Inneren und für Heimat in ihren allein für die Öffentlichkeit hergestellten und auch im Internet leicht einsehbaren Publikationen verwendet wird (vgl. hierzu auch Grünberg, a.a.O., § 133, Rdnr. 12: "Außer dem **Text der Erklärung** dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, die jedermann oder doch jedem Angehörigen der angesprochenen Kreise bekannt oder erkennbar sind" – Hervorhebung durch Unterstreichung durch die Kläger).

Wie bereits dargestellt benutzt der Präsident des BfV selbst den Begriff "russisches Narrativ" immer wieder in engstem Zusammenhang mit "Desinformation" und auch "Rechtsextremismus" (vgl. Bild am Sonntag, 27.08.2022):

"Russland hat seine Desinformationsaktivitäten in Deutschland massiv ausgeweitet und verbreitet bei uns Propaganda. Zu den russischen Narrativen zählt, dass die Nato Russland den Krieg aufgedrängt habe und die Sanktionen schuld an der Energiekrise seien.

Teile der rechtsextremistischen Szene übernehmen diese Parolen aus Moskau. Es ist schon bemerkenswert, wie kritiklos manche Rechtsextremisten und Rechtspopulisten sich zu Putins Sprachrohr machen und sein Lied singen."

Auch hier zeigt sich, dass ein Bürger (die Kläger), der sich Gedanken über die Vorgeschichte des Krieges macht und wahre, nachweisbare historische Tatsachen verbreitet, sich ebenso "kritiklos zu Putins Sprachrohr macht und sein Lied singt".

Es wird diesbezüglich im Sinne eines Framings auch immer wieder der Kontext zu "Rechtsextremisten" oder "Rechtspopulisten" hergestellt, so dass sich dann hier auch jeder entsprechend äußernde Bürger bei Äußerung und Verbreitung der hier in Rede stehenden wahren historischen Tatsachen entsprechend "verdächtig" macht, und zwar quasi mit einem amtlichen, nachrichtendienstlichen Siegel versehen.

In der Mathematik sähe dies in der formalen Aussagelogik so aus:

Wenn die Kläger die wahre Tatsache, "Russland führt den Krieg in der Ukraine auch, weil seine Sicherheitsinteressen durch den Westen verletzt worden sind", verbreiten, dann verbreiten sie ein "russisches Narrativ".

Wenn die Kläger dieses "russisches Narrativ" verbreiten, dann übernehmen sie Parolen aus Moskau, machen sich kritiklos zu Putins Sprachrohr, singen sein Lied und beteiligen sich an russischer Desinformationspropaganda.

Wenn die Kläger Parolen aus Moskau verbreiten, dann liegt zumindest der Verdacht nahe, dass sie auch AfD-nah sind, zumindest aber in der Nähe von rechtsextremistischem oder rechtspopulistischem Gedankengut zu verorten sind.

Das Ganze zum **Begriff des "russischen Narrativs"** muss zudem – wie bereits oben kurz ausgeführt – im Zusammenhang mit an die Öffentlichkeit gerichteten Maßnahmen und **Informationen seitens der Bundesregierung** und hier insbesondere dem dem BfV vorgesetzten **Ministerium des Innern und für Heimat (BMI)** gesehen werden.

Das BMI gibt eine Information "FAQ – Desinformation im Kontext des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine" (Stand Februar 2023) heraus, in dem es unter anderen heißt (Hervorhebung durch Unterstreichung durch die Kläger, ansonsten durch das BMI selbst):

"6. Welche Narrative verbreitet Russland im Zusammenhang mit dem Krieg und wie sind diese einzuordnen?

Russland ist bestrebt, die politische und öffentliche Meinung in Deutschland und anderen Staaten durch die Verbreitung von Desinformation, Propaganda sowie durch weitere Versuche illegitimer Einflussnahme zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Im Fokus stehen zum einen Bemühungen der russischen Regierung, die Deutungshoheit über den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu erlangen. Zum anderen versucht der Kreml gezielt, Reaktionen der Staatengemeinschaft auf seinen völkerrechtswidrigen Krieg sowie die von der Öffentlichkeit getragene Unterstützung der Ukraine zu erschweren oder zu verhindern.

Dabei kann die <u>Methodik von Desinformationsakteuren wie Russland in vier Kategorien eingeteilt werden: abstreiten, verzerren, ablenken und verunsichern.* Die Grenzen zwischen den Kategorien sind nicht trennscharf. Viele Narrative können mehreren Kategorien zugeordnet werden."</u>

Beweis:

Vorlage: Bundesministerium des Inneren und für Heimat: FAQ – Desinformation im Kontext des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine⁸⁰, Anlage K33

Ein weiteres Beispiel dafür, dass die Bundesregierung den Begriff des "russischen Narrativs" mit "Desinformation" gleichsetzt, ergibt sich aus dem Papier der Bundesregierung "Russische Desinformationskampagnen – Wie aus Narrativen eine Desinformation wird". Dort heißt es etwa (Hervorhebung durch Unterstreichung durch die Kläger):

"Seit Kriegsbeginn in der Ukraine sind Deutschland und Europa einmal mehr mit russischer Desinformation konfrontiert. Besonders auffällig ist, dass beispielsweise russische Auslandsvertretungen oder russische Staatsmedien über Social-Media-Kanäle kontinuierlich wiederkehrende Narrative verwenden." [...]

"Narrativ "Die Hahaganda"

<u>Das Konzept der "Hahaganda" ist laut Taskforce eines der trügerischsten Instrumente der Desinformation. Dieses Narrativ</u> basiert auf der Verhöhnung von Insti-

-

⁸⁰ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/heimat/desinformation/faq-listedesinformation.html

tutionen und Politikerinnen und Politikern, indem man sich über zugehörige Themen oder Personen lustig macht beziehungsweise diese ins Lächerliche zieht. Ziel ist es, die Glaubwürdigkeit und den Ruf der Institution und Person zu untergraben. Russische und kremlfreundliche Desinformationskanäle bezeichnen antiwestliche Äußerungen als Satire oder Ironie und wollen sie so unangreifbar machen. Desinformationskanäle bezeichnen antiwestliche Äußerungen als Satire oder Ironie und wollen sie so unangreifbar machen."

Beweis: Vorlage: Die Bundesregierung – Wie aus Narrativen eine Desinformation wird⁸¹, 30.08. 2022, Anlage K34

Dass der vom Präsidenten des BfV verwendete Begriff "russisches Narrativ" also, wie vom BfV behauptet, eine Beurteilung sei, die "nichts über den Wahrheitsgehalt dieser Auffassung" über den Russland-/Ukraine Krieg sagt (siehe Schreiben des BfV vom 29.08.2023, Seite 7), ist nach alledem nachweislich und auch offensichtlich falsch und als reine Schutzbehauptung zu werten. Das Gegenteil ist der Fall: Der Begriff "russisches Narrativ" wird oftmals bereits als Synonym für "Desinformation" verwendet oder aber zumindest als ein wesentlicher Teil von "Desinformation" oder "Desinformationspropaganda". Und Desinformation ist mit wahren Aussagen nicht zu betreiben.

bb) Es stellt sich vielmehr die Frage, ob die Tatsache, dass die AfD und/oder rechtsextreme Gruppen diese hier in Rede stehende wahre Aussage zum Russland-/Ukraine-Krieg teilen und verbreiten, politisch von Seiten des BfV (BMI) dazu missbraucht wird (es verbietet sich an dieser Stelle über das Motiv zu spekulieren), diese Aussage mit einem "russischen Narrativ" oder "Putins Lied" gleichzusetzen und hieraus eine Unterstützung für den Rechtsextremismus in Deutschland zu konstruieren und eben auch die Kläger als Verbreiter in diese Nähe zu rücken, Originalton Präsident des BfV (ab 02:15 Minute):

"Und indem eben aus Teilen dieser Partei heraus auch russische Narrative, äh, weitergegeben werden, weitergesteuert werden, ist das gleichzeitig eben auch, äh, trägt das dazu bei, dass Rechtsextremismus in Deutschland expandieren kann und in diesen Kreisen dann eben Putins Lied gesungen wird.

Wie geradezu absurd eine solche Konstruktion ist, zeigt folgendes Beispiel:

Wenn Mitglieder der AfD im Straßenverkehr den Grundsatz der Straßenverkehrsordnung "rechts vor links" achten und dies äußern, wird die Straßenverkehrsordnung weder rechtsextremes Gedankengut noch unterstützt sie den Rechtsextre-

https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/umgang-mit-desinformation/aus-narrativen-desinformation-2080112

mismus in Deutschland. Entsprechendes gilt für die Kläger und alle anderen Straßenverkehrsteilnehmer, die diesen Grundsatz ebenfalls befolgen.

Wenn Alice Weidel (AfD) am 27.02.2022 in DER ZEIT (Quelle dpa) zitiert wird mit:

"AfD-Co-Fraktionschefin Alice Weidel hat den russischen Angriff auf die Ukraine als völkerrechtswidrig kritisiert, zugleich aber bemängelt, dass der Westen nicht frühzeitig für eine Neutralität Kiews gesorgt habe.

Die AfD hätte sich gewünscht, dass es rechtzeitige Bemühungen gegeben hätte, "die Ukraine und sämtliche andere Anrainerstaaten auf einen Neutralitätsstatus zu setzen und nicht immer weiter die Grenzen der Nato-Osterweiterung zu verschieben", sagte Weidel am Sonntag im ARD-"Morgenmagazin". Zugleich betonte sie: "Hinsichtlich des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine kann es gar keine zwei Meinungen geben: Er ist völkerrechtswidrig, und dementsprechend ist er verurteilenswert.""

Beweis: Vorlage des Artikels DIE ZEIT, Alternative für Deutschland: Weidel verurteilt Angriff - und kritisiert den Westen⁸², Anlage K35

dann wird aus der oben von ihr geschilderten Meinung keine AfD-Meinung, keine AfD-nahe Meinung und auch keine Unterstützung des Rechtsextremismus in Deutschland, keine Russlandpropaganda, keine Wiedergabe eines russischen Erzählmusters oder russischen Narrativs und schon gar nicht "Putins Lied".

Vielmehr macht sich Frau Weidel die Argumentation der oben genannten Persönlichkeiten zu eigen, die diese bereits seit 1997 (!) vortragen; die AfD wurde erst am 06.02.2013 gegründet.

cc) Fast schon nebensächlich, jedoch völlig entlarvend, kommt den Klägern darüber hinaus die Aussagen des Präsidenten des BfV zur **NATO-Erweiterung** im MOMA-Interview ab 03:22 Minute vor:

"Das ist all das, was man eben auch, was man aus dem Kreml hört: Der Westen hat, äh, eben Russland unter Druck gesetzt. Der Westen hat die Ursache gesetzt. Der Westen will die NATO ausweiten."

Will der Präsident des BfV angesichts der bereits vorgenommenen NATO-Erweiterung durch die Aufnahme Finnlands und der beabsichtigten Aufnahme von Schweden und der Ukraine in die NATO tatsächlich von einem "russischen Narrativ" sprechen? Unter anderem am 05.04.2023 wird der NATO-Generalsekretär entsprechend wie folgt zitiert:

⁸² https://www.zeit.de/news/2022-02/27/weidel-verurteilt-angriff-und-kritisiert-den-westen

"Eine genaue zeitliche Perspektive für den Beitritt der Ukraine und das Programm gab Stoltenberg nicht. Er sagte lediglich, es sei die Position der NATO, dass die Ukraine Mitglied werde. Er spielte damit auf eine Gipfelerklärung aus dem Jahr 2008 an. In ihr heißt es mit Blick auf die Ukraine und Georgien: "Wir haben heute vereinbart, dass diese Länder Mitglieder der NATO werden."

Beweis: Vorlage eines Auszugs des NTV-Artikels, NATO will Ukraine Weg zu Mitgliedschaft ebnen⁸³, 05.04.2023, Anlage K36

Nach alledem zeigt sich die hier vorgenommene Kontextualisierung des BfV – "russisches Narrativ", "AfD-Nähe", "Rechtsextremismus" etc. – als ein das Sachlichkeitsgebot grob verletzendes, willkürliches, irrationales Konstrukt.

Durch die immense mediale Verbreitung laufen die Kläger immer wieder Gefahr, in Diskussionen um die Ursachen des Russland-/Ukraine-Kriegs direkt auf das erhebliche Unwerturteil seitens des BfV angesprochen und mit ihm konfrontiert zu werden. Ihre öffentliche Reputation ist hierdurch nicht nur gefährdet, sondern bereits deutlich angegriffen. Welcher Zeitgenosse hat schon die Fakten, die in dieser Klageschrift zusammengetragen worden sind, vor Augen?

3. Nach alledem bleibt festzuhalten, dass sich das Bundesamt für Verfassungsschutz bei seinem Grundrechtseingriff in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zu Lasten der Kläger nicht auf § 16 Abs. 1 BVerfSchG berufen kann, da der Präsident des BfV das Sachlichkeitsgebot ganz offensichtlich und auf das Gröbste verletzt hat. Insoweit ist die Klage bereits an dieser Stelle begründet.

II. Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG

1. Rechtsgrundlage für den Leistungs- und die Unterlassungsansprüche ist des Weiteren Art. 5 Abs. 1 GG.

Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung ist die Meinung, diese umfasst Werturteile und weitgehend auch **Tatsachenbehauptungen**, jedenfalls wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind (BVerfG – 1 BvR 23/94⁸⁴ – vom 13.04.1994, Rdnr. 27, Jarass in Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 5, Rdnrn. 5 und 6). Die wahre Tatsache, dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen" ist eminent wichtig, um sich selbst überhaupt eine eigene politische Meinung in Bezug auf die Ursachen des Krieges bilden zu können. Durch eine Unterdrückung dieser Tatsache, d. h. ohne eine Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme, ist eine objektive und umfassende Meinungsbildung nicht möglich. Mithin fällt die Äußerung und Verbreitung dieser Tatsache unter Art. 5 Abs. 1 GG (BVerfG,

⁸³ https://www.n-tv.de/politik/NATO-will-Ukraine-Weg-zu-Mitgliedschaft-ebnen-article24036470.html

⁸⁴ https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090241.html

wie vor, a. a. O. und Jarass, wie vor, a.a.O. Rdnr. 9) und es ist es für die weiteren Überlegungen völlig gleichgültig, ob hier von der Verbreitung von wahren historischen Tatsachen oder einer rein auf wahren Tatsachen beruhenden Meinung die Rede ist.

- 2. Bezüglich des Eingriffs in das Grundrecht der Kläger gem. Art. 5 Abs. 1 GG wird zunächst auf die ausführlichen Ausführungen zur Klagebefugnis verwiesen, siehe oben A. III. 3.
- 3. Die Wiedergabe von wahren Tatsachen ist nicht strafbar, so dass die Grundrechtsschranken gem. Art. 5 Abs. 2 GG zum Schutz der öffentlichen Sicherheit (etwa Vorschriften des StGB) nicht in Betracht kommen.
- 4. Somit verbleibt auch hier § 16 BVerfSchG als einzige Rechtsgrundlage für den Eingriff in die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG.

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen in B. I. 2. verwiesen. Allein durch den Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot, das Willkürverbot und letztlich auch das Rechtsstaatprinzip, ist der Eingriff durch das BfV in das Grundrecht der Kläger rechtswidrig. Darüber hinaus enthält die Meinungsfreiheit jedoch auch noch ein "spezifisches und striktes Diskriminierungsverbot gegenüber bestimmten Meinungen" (BVerfG – 1 BvR 2150/08⁸⁵ – 04.11.2009, Rdnr. 59; Jarass, a.a.O., Rdnr. 17).

Im vorliegenden Fall wird eine für die Meinungsbildung wesentliche wahre Tatsache zur Ursache des Russland-/Ukraine-Kriegs durch das BfV verdreht und falsch dargestellt und die **Verbreiter dieser Tatsache diskreditiert**. Hierdurch wird der öffentliche Meinungsdiskurs eng gehalten, gelenkt und die differenzierte Ansicht der Kläger über das Vorfeld des Krieges nach außen hin **diskriminiert**.

Zudem wird hier wörtlich auf BVerwG 10 C 6.16⁸⁶, 13.09.2017, Rdnrn. 28 und 29 verwiesen (Hervorhebung durch Unterschreidung durch die Kläger):

"Staatliche Amtsträger unterstehen jedoch nicht allein dem Rechtsstaatsgebot, sondern auch dem Demokratieprinzip. Die freie Bildung der öffentlichen Meinung ist Ausdruck des demokratischen Staatswesens (Art. 20 Abs. 1 GG), in dem sich die Willensbildung des Volkes frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollzieht. Der Willensbildungsprozess im demokratischen Gemeinwesen muss sich vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin, vollziehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Juli 1966 - 2 BvF 1/65 - BVerfGE 20, 56 <98 f.>; Beschlüsse vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233, 341/81 - BVerfGE 69, 315 <346> und vom 4. Juli 2012 - 2 BvC 1, 2/11 - BVerfGE 132, 39 <50>). Einem Amtsträger in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Funktion

 $\frac{https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/11/rs20091104_1bvr21_5008.html$

⁸⁵

⁸⁶ https://www.bverwg.de/130917U10C6.16.0

ist deshalb eine lenkende oder steuernde Einflussnahme auf den politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung verwehrt. Dies findet seinen Niederschlag auch darin, dass Äußerungen eines Amtsträgers, der sich in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Funktion am politischen Meinungskampf beteiligt, nicht demselben Maßstab unterliegen, der bei Meinungsäußerungen von Bürgern untereinander anzulegen ist. Während sich der Bürger auf die Wahrnehmung seines Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) stützen kann, ist dem Staat die Berufung auf Art. 5 Abs. 1 GG gegenüber seinen Bürgern verwehrt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. März 1996 - 8 B 33.96 - Buchholz 415.1 Allg-KommR Nr. 133 S. 5). Art. 5 GG garantiert die freie Bildung der öffentlichen Meinung und will den Kommunikationsprozess im Interesse der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sichern (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Juni 1981 - 1 BvL 89/78 - BVerfGE 57, 295 <319>; Beschluss vom 9. Februar 1994 - 1 BvR 1687/92 - BVerfGE 90, 27 <32>). Damit ist eine lenkende Einflussnahme des Staates unvereinbar.

Auch dies führt wieder auf das Sachlichkeitsgebot zurück, das damit auch eine spezifisch demokratische Komponente besitzt. Demokratie lebt vom Austausch sachlicher Argumente; sie zielt auf eine vernunftgeleitete Sorge um das gemeine Wohl. Ein Amtswalter, der am politischen Diskurs teilnimmt, hat deshalb seine Äußerungen an dem Gebot eines rationalen und sachlichen Diskurses auszurichten. Das schließt eine Meinungskundgabe durch symbolische Handlungen nicht aus, fordert aber den Austausch rationaler Argumente, die die Ebene argumentativer Auseinandersetzung nicht verlassen. Staatliche Amtsträger dürfen ferner in der öffentlichen Diskussion Vertreter anderer Meinungen weder ausgrenzen noch gezielt diskreditieren, solange deren Positionen die für alle geltenden rechtlichen Grenzen nicht überschreiten, namentlich nicht die allgemeinen Strafgesetze verletzen. Nur so kann die Integrationsfunktion des Staates sichergestellt werden, die ebenfalls im Demokratieprinzip wurzelt."

Durch die tatsächliche Einstufung einer wahren Tatsache als ein unwahres "russisches Narrativ" greift der Präsident des BfV mit einer das Sachlichkeitsgebot verletzenden Behauptung (siehe oben B. I. 2.) in die Willensbildung der Kläger, die als Teil der Minderheitsgruppe auch Teilmenge des Volkes sind, direkt und unmittelbar ein. Er reduziert einen komplexen wahren Sachverhalt auf ein "russisches Narrativ" und rückt diesen Sachverhalt auch noch fälschlicherweise in die Kategorie der "Desinformationspropaganda".

Somit können die Kläger durch den auf sie durch das BfV ausgeübten Druck ihre Meinungsbildung nicht frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich staatsfrei vollziehen. Nicht, was "richtig" ist, sondern, was als "richtig" gilt, wird hier vom BfV aufgrund von einer Verdrehung wahrer Tatsachen definiert und vorgegeben. Wenn die Kläger hierzu eine andere, allein auf wahren Tatsachen beruhende Ansicht vertreten, werden sie fälschlicherweise der Verbreitung "russischer Narrative" und damit der Teilnahme an russischer "Desinformationspropaganda" bezichtigt. Darüber hinaus werden sie in einen Kontext mit "Rechtsextremismus" sowie mit der als rechtextremistischer Verdachtsfall

eingestuften AfD gebracht und ihnen wird konkludent und mit nicht mehr im Ermessen des BfV liegenden rechtlichen Repressalien gedroht.

Allein Letzteres reicht für einen Grundrechtseingriff gem. BVerfG (1 BvR 126/85⁸⁷ – vom 16.09.1982, Rdnr. 20) aus.

Somit wird allein schon das Äußern und Verbreiten von den hier in Rede stehenden wahren Tatsachen in persönlichen Gesprächen, Social-Media-Beträgen und sonstigen Publikationen durch die Kläger erschwert. Ihnen droht aufgrund einer durch das BfV vorgenommenen willkürlichen Konstruktion – zumindest gem. der Rechtslage nach BVerfSchG – eine grundrechtsbeeinträchtigende Beobachtung durch das BfV.

Wenn darüber hinaus mit Dritten, etwa im beruflichen Kontext ebenso in privater Runde oder im Urlaub, die Rede auf den Russland-/Ukraine-Krieg kommt, haben die Kläger die Möglichkeit zu schweigen oder aber sich vom BfV legitimierte Äußerungen wie "Verbreiter von russischer Desinformationspropaganda" etc. anzuhören und sich damit sowie ggf. mit weiteren beleidigenden Äußerungen auseinanderzusetzen. Somit geraten sie oftmals in die Defensive. Dies schränkt nicht nur die Meinungsfreiheit der Kläger ein, sondern auch die allgemeine Handlungsfreiheit, da sie sich jeweils jedes Mal gut überlegen müssen, ob sie mit ihrer auf wahren Tatsachen beruhenden Ansicht in eine Diskussion gehen sollen oder nicht. Hierdurch wird auf die Kläger ein ungeheurer sozialer Druck seitens des BfV erzeugt, wenn sie ihre Meinung frei äußern wollen.

Durch die Nutzung unwahrer Tatsachen greift das BfV manipulativ in die Willensbildung der Kläger (als Teil der Minderheitsmeinung und Teilmenge des Volkes) ein und beteiligt sich ebenso manipulativ am politischen Meinungskampf, anstatt sich auf seine an Sachlichkeit zu orientierender Informationsverpflichtung gem. § 16 Abs. 1 BVerfSchG zu halten.

Dies alles ist mit dem Grundrecht der Kläger aus Art. 5 Abs. 1 GG in keiner Weise zu vereinbaren. "Das Grundrecht der Meinungsfreiheit rechnet zu den "vornehmsten Menschenrechten" überhaupt", so das BVerfG vom 14. Mai 1985 -- 1 BvR 233, 341/81⁸⁸ – C. I. 2. a), Rdnr. 64. Die Kläger brauchen diesen rechtswidrigen Grundrechtseingriff nicht hinzunehmen.

5. Eine die Klageanträge stützende Verletzung des Grundrechts der Kläger aus Art. 5 Abs. 1 GG ist somit ebenfalls gegeben.

 $\underline{https://www.bundesver fassungsgericht.de/Shared Docs/Entscheidungen/DE/1992/05/rs19920519_1bvr01\\ \underline{2685.html}$

⁸⁷

⁸⁸ https://openjur.de/u/174493.html

III. Zur weiteren Begründung der Klageanträge auf Unterlassung 2. c) bis e)

Mit § 16 Abs. 1 BVerfSchG lässt sich ferner nicht die vom BfV willkürlich vorgenommene Konstruktion zwischen den vermeintlichen "russischen Narrativen", dass "Russland den Krieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen" und "der Westen die NATO ausdehnen will" und der vom BfV als rechtsextremistischer Verdachtsfall AfD sowie "Rechtsextremismus" vereinbaren.

Eine solche Konstruktion nimmt der Präsident des BfV im MOMA-Interview insbesondere ab Minute 02:15 in diesem Zusammenhang vor:

"Und indem eben aus Teilen dieser Partei [der AfD, Anm. der Kläger] heraus auch russische Narrative, äh, weitergegeben werden, weitergesteuert werden, ist das gleichzeitig eben auch, äh, trägt das dazu bei, dass Rechtsextremismus in Deutschland expandieren kann und in diesen Kreisen dann eben Putins Lied gesungen wird."

Welchen Einfluss Russland auch immer auf die AfD haben mag – auch dies ist nicht Gegenstand dieser Klage – so ist doch jedenfalls die vorgenannte Konstruktion gerade in Bezug auf die beiden oben genannten Tatsachen schlichtweg absurd. Sie stellt die Kläger als Verbreiter dieser wahren historischen Tatsachen nicht nur in die Ecke der Russlandpropaganda, sondern insbesondere auch zumindest in die Nähe des Rechtsextremismus. Dies fasst auch der Journalist Tobias Riegel so auf, wenn er schreibt:

""Russische Narrative", die ausgerechnet den Rechtsextremismus "expandieren" lassen? Außerdem klingt die Beschreibung, als würden die Bürger gegen ihren Willen an einem russischen Tropf hängen – als sei das überhaupt nötig, um kritisch gegenüber der Regierungspolitik eingestellt zu sein: als würde sich diese Politik nicht von ganz alleine demaskieren, auf mindestens den Ebenen Sanktionen, Diplomatie, Wirtschaftspolitik, soziale Fragen. Einmal mehr: Kritik daran soll in die rechtsextreme Ecke gestellt werden.

Empörend: Kritische Bürger, die auf die zum Verständnis essenzielle Vorgeschichte des Ukrainekrieges hinweisen, werden von einem hohen Repräsentanten indirekt als Verfassungsfeinde und/oder nützliche Idioten Russlands abgestempelt, die (wie hypnotisiert) "Putins Lied" singen. Diese Interpretationen sind scharf zurückzuweisen."

Beweis: Vorlage des Artikels von Tobias Riegel, NachDenkSeiten⁸⁹, bereits benannt, Anlage K12

Dass die beiden wahren historischen Tatsachen aber auch rein gar nichts mit einer originären "AfD-Meinung" zu tun haben ist oben in B. II. 2. b) ausführlich dargestellt. Vielmehr spiegeln sich diese Tatsachen in einer Besorgnis wider, die seit 1997 permanent international geäußert und diskutiert wird und aus der auch immer wieder die Befürchtung,

⁸⁹ https://www.nachdenkseiten.de/?p=98282

ja sogar die Prognose vorgetragen worden ist, die sich am 24.02.2022 mit Kriegsbeginn realisiert hat.

"Auch die "Argumentation", dass selbst vernünftige Standpunkte "rechtsradikal" sind, nur weil die AfD ihnen zustimmt, wird momentan vielerorts aufgewärmt, denn sie ist immer noch wirkungsvoll, um Gegenmeinungen zu diskreditieren",

so Tögel, a. a. O. In der Tat scheint es dem BfV nur hierauf anzukommen, denn wie absurd die Rechtsextremismus-Konstruktion insgesamt ist, wird deutlich, wenn man versucht, die Verbreitung dieser historischen Tatsachen unter diesen Begriff zu subsumieren.

Dass eine x-beliebige Meinung, auch wenn sie von einer Partei wie der AfD vertreten wird, die vom BfV als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingeordnet wird, nicht automatisch eine rechtsextreme Meinung wird oder den Rechtsextremismus in Deutschland fördert, liegt auf der Hand (siehe oben: Beispiel aus der StVO).

Das wirft die Frage auf, was in Deutschland als rechtsextrem angesehen wird.

Das **BfV** geht in seinem **Kompendium** "Darstellung ausgewählter Arbeitsbereiche und Beobachtungsobjekte" auf Seite 13 in seiner Beschreibung davon aus:

"Der Rechtsextremismus stellt in Deutschland kein ideologisch einheitliches Phänomen dar; vielmehr tritt er in verschiedenen Ausprägungen chauvinistischer, rassistischer und antisemitischer Ideologieelemente hervor, woraus sich unterschiedliche Zielsetzungen ab- bzw. herleiten. Wesentliche Kernelemente rechtsextremistischer Überzeugung sind allerdings die Ablehnung des Gleichheitsprinzips der Menschen und die damit verknüpfte Überbewertung deren ethnischer Zuordnung."

Beweis: Vorlage eines Auszugs des Dokuments Kompendium des BfV, Darstellung ausgewählter Arbeitsbereiche und Beobachtungsobjekte', Dezember 2018, Anlage K37

Diese Beschreibung wird im Wesentlichen durch die Konsensdefinition verschiedener Sozialwissenschaftler in Deutschland in Bezug auf eine Definition von Rechtsextremismus geteilt:

"Der Rechtsextremismus ist dabei ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichheitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich in verschiedenen Dimensionen:

- im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen [also nationalistischen] Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus, - im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen."

Beweis: Screenshot: lpb – Landeszentrale für politische Bildung Baden-

Württemberg, Themen, Rechtsextremismus⁹⁰, abgerufen am 12.06.2023,

Anlage K38

Es ist nicht einmal im Ansatz erkennbar, was die bloße Wiedergabe der Tatsachen, dass "Russland den Angriffskrieg in der Ukraine auch führt, weil die eigenen Sicherheitsinteressen verletzt worden sind durch den Westen" und "der Westen die NATO ausweiten will", mit chauvinistischen, rassistischen und antisemitischen Ideologieelementen zu tun haben könnte, ebenso wenig mit der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen oder mit der Verharmlosung des Nationalsozialismus.

Auch sind die oben in B. II. 2. genannten Persönlichkeiten aus Norwegen, den USA und Deutschland, etwa der NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg, der amtierende CIA-Chef William Burns, der Wirtschaftswissenschaftler Jeffrey D. Sachs, der verstorbene Diplomat George F. Kennan, der Sprachwissenschaftler Noam Chomsky, der ehemalige Diplomat Michael von der Schulenburg, der deutsche SPD-Politiker Klaus von Dohnanyi etc. weder für eine rechtsextremistische Einstellung bekannt, noch dafür, sich an russischer Desinformationspropaganda zu beteiligen oder den Rechtsextremismus in Deutschland expandieren zu lassen.

Schließlich gehen angesichts des klaren und auf einen konkreten Sachverhalt bezogenen Wortlauts des MOMA-Interviews (Gefährdung der Demokratie durch das demokratische System destabilisierende russische Narrative) und des vorstehenden Befundes auch die Einlassungen des BfV im Schreiben vom 29.08.2023 an die Kläger (Anlage K3), Seite 6 und 7, auch wegen ihrer Allgemeinheit, völlig ins Leere und an der Sache vorbei (Hervorhebung durch Unterstreichung durch die Kläger):

"Die Außerung, dass Teile der AfD russische Narrative weitergeben würden, enthält nicht auch die Aussage, dass <u>jeder, der irgendeine von der russischen Regierung als Narrativ genutzte Auffassung vertritt</u>, diesen Teilen der AfD angehört oder nahesteht."

"Die Äußerung, dass die Verbreitung russischer Narrative durch Teile der AfD dazu beitrage, dass Rechtsextremismus in Deutschland expandieren könne, enthält nicht auch die Aussage, dass jeder, der irgendeine von der russischen Regierung als Narrativ genutzte Auffassung vertritt, dazu beiträgt, dass der Rechtsextremismus in Deutschland expandieren kann."

Es stellt sich hier wiederum die Frage, ob die Tatsache, dass die AfD und/oder rechtsextreme Gruppen diese wahren historischen Tatsachen (auch) verbreiten, von

⁹⁰ https://www.demokratie-bw.de/rechtsextremismus#c24897

Seiten des BfV politisch gezielt dazu missbraucht wird, diese Tatsachen als "russisches Narrativ" oder plakativ und schlagzeilenträchtig als das Singen von "Putins Lied" zu bezeichnen, um sie dann damit in eine Nähe und/oder Unterstützung für den Rechtsextremismus in Deutschland zu rücken.

Auf jeden Fall besteht auf Seiten der Kläger der Anspruch, dass vom BfV kein Zusammenhang zwischen ihrer allein auf wahren Tatsachen beruhenden Meinung zum Vorfeld des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und einem rechtsextremistischen Kontext hergestellt bzw. konstruiert wird.

IV. Ergebnis

Nach dem in B. I. bis III. Gesagten ist der Klage begründet und ihr in vollem Umfang stattzugeben.

C. Vollmacht

Der Kläger zu 2) hat mit Vollmacht den Kläger zu 1) als Privatperson bevollmächtigt, auch unter seinem Namen diese Klage zu erheben und beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen. Die unterschriebene Originalvollmacht ist dieser Klage als Anlage K39 beigefügt.

Peter Schindler